

Evaluierung der KLRV an Universitäten

Teil 1 – KLRV-Konzept und Umsetzung

Endbericht

verfasst von

Mag. Peter Biwald, Mag. Alexander Maimer, Dalilah Pichler, MSc

Inhaltsverzeichnis

I	Projektauftrag	5
1	Projektziele und kritische Bereiche.....	5
2	Projekthinhalte und Vorgehensweise	5
II	Teil 1 – Evaluierung des KLRV-Konzepts und seiner Umsetzung	7
1	Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung	7
2	Umlageverfahren (Thema 1)	10
2.1	Grundlagen in der KLRV	10
2.2	Ergebnisse in der KLR 2022	12
2.3	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	18
3	Verwendung der sekundären Kostenart (Thema 2)	19
3.1	Grundlagen in der KLRV	19
3.2	Ergebnisse in der KLR 2022	20
3.3	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	24
4	Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich (Thema 3).....	25
4.1	Grundlagen in der KLRV	25
4.2	Ergebnisse in der KLR 2022	26
4.3	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	27
5	Verrechnungssystematiken Human- und Veterinärmedizin (Thema 4)	29
5.1	Grundlagen in der KLRV	29
5.2	Ergebnisse in der KLR 2022	30
5.3	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	32

6	Aussagekraft der regelmäßige KLR-Systemprüfung (Thema 5).....	33
6.1	Grundlagen in der KLRV	33
6.2	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	33
7	Zuordnungssystematik von Studienrichtungen (Thema 6)	34
7.1	Grundlagen in der KLRV	34
7.2	Ergebnisse in der KLR 2022	35
7.3	Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial	41
8	Zusammenfassende Einschätzung	42
III	Anhang	45
1	Abkürzungsverzeichnis	45
2	Literaturverzeichnis	46
3	Abbildungsverzeichnis.....	46
4	Tabellenverzeichnis.....	47

I Projektauftrag

1 Projektziele und kritische Bereiche

Im Rahmen dieser Evaluierung soll der Inhalt der KLRV Universitäten anhand der vorhandenen Datenmeldungen in Zusammenhang mit dem wesentlichen BMBWF-Ziel der Verordnung mit dem interuniversitären Datenvergleich beurteilt und gegebenenfalls Verbesserungsbedarf identifiziert werden.

Als zweites Ziel der Studie sollen die Aussagekraft der vorhandenen Kennzahlen – auch in einem internationalen Kontext – überprüft und Verbesserungsvorschläge dazu gemacht werden.

Zentrale kritische Bereiche:

- ❑ Vergleiche – vor allem auf Ebene der Disziplinengruppen in Lehre und Forschung – zeigen sehr **unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Nutzung der sekundären Kostenart** oder der Verrechnung der Normkosten im Gebäudebereich, die möglicherweise auch mit den gewählten Umlageverfahren für die Gemeinkosten in Zusammenhang stehen (v. a. die Leistungszeitschätzung gemäß VO).
- ❑ **Weiterverrechnungsverbot der Kosten** aus dem humanmedizinischen Klinikbereich (klinischer Mehraufwand, KMA) auf die Kostenträger Lehre und Forschung, was wohl zu einer Unterschätzung der Gesamtkosten in diesen Bereichen führt. Im Gegensatz dazu werden bei der Tiermedizin die Kosten des Tierspitals aber auf alle anderen Kostenträger weiterverrechnet. Konsequenz: **Vergleiche** auf Ebene von Disziplinengruppen führen zu **deutlichen Verzerrungen**.
- ❑ **Kennzahlen (zur Lehre und Forschung)** von den Universitäten berechnet und zur Verfügung gestellt, zeigen auf Ebene der jeweiligen Disziplinengruppe **große Variabilität**.

2 Projektinhalte und Vorgehensweise

In **Teil 1 der Studie** stehen folgende Themen im Mittelpunkt, die auch Gegenstand des vorliegenden Berichts sind:

1. Überprüfung der KLRV-Regelung(en) zur Anwendung von **Umlageverfahren, v. a. Leistungszeitschätzung** anhand der Rohdatenmeldungen
2. Überprüfung der KLRV-Regelung(en) zur **Verwendung der sekundären Kostenart**, v. a. in Zusammenhang mit Verwaltungspersonalanteilen in den Leistungen Lehre und Forschung anhand der Rohdatenmeldungen
3. Überprüfung der KLRV-Regelung(en) zur **Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich** (im Vgl. zu Ist-Kosten) anhand der Rohdatenmeldungen
4. Überprüfung der **Verrechnungssystematiken** gemäß KLRV bei den **Kostenträgern Humanmedizin bzw. Veterinärmedizin** anhand der Rohdatenmeldungen
5. Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten zur **Steigerung der Aussagekraft bei der regelmäßigen KLR-Systemprüfung** durch externe Prüfer/innen gemäß § 23 KLRV Universitäten
6. Überprüfung der **Zuordnungssystematik von Studienrichtungen** zu den KLR-Disziplinengruppen (gemäß ISCED und ÖFOS) laut Anlage 2 KLRV Universitäten

Seitens des KDZ werden dabei folgende Leistungen erbracht:

1. Analyse der Umlageverfahren betreffend Inhalte und Anwendung auf Basis der Rohdatenmeldungen; Überprüfen auf Übereinstimmung mit den KLRV-Regelungen und Herausarbeiten von Unterschieden und damit verbundenen Begründungen
2. Analyse der sekundären Kostenart mit dem Schwerpunkt der Verwaltungspersonalanteile in den Leistungen Lehre und Forschung; Überprüfen auf Übereinstimmung mit den KLRV-Regelungen und Herausarbeiten von Unterschieden und Begründungen
3. Analyse der Normkostenverrechnung im Gebäudebereich und Abgleich mit den Ist-Kosten; Herausarbeiten der möglichen Ursachen für bestehende Differenzen
4. Analyse der Verrechnungssystematiken bei den Kostenträgern Humanmedizin und Veterinärmedizin; Überprüfen auf Übereinstimmung mit den KLRV-Regelungen und Herausarbeiten von Unterschieden und damit verbundenen Begründungen
5. Herausarbeiten von Verbesserungsmöglichkeiten betreffend Aussagekraft der KLR bei den regelmäßigen Prüfungen; Erstellen von konkreten Verbesserungsvorschlägen
6. Überprüfung der Zuordnungssystematik von Studienrichtungen und konkrete Verbesserungsvorschläge

Dafür wird folgende Vorgehensweise gewählt:

- Auswertungen und Analysen aus den bereitgestellten Unterlagen, insbesondere aus den KLR-Rohdaten und Kennzahlen für das Rechnungsjahr 2021 und 2022 der 22 Universitäten und den Prüfberichten
- Inhaltliches Gespräch mit der Universität Wien und der IVM GmbH bezüglich des Aufbaus und der Inhalte der Kosten- und Leistungsrechnung
- Erstellen eines Diagnoseberichts mit ersten Verbesserungsvorschlägen
- Abstimmen mit Projektsteuerungsgruppe und Erstellen der Endfassung

In **Teil 2 der Studie – Kennzahlen** – sind folgende Themen im Mittelpunkt, die in der zweiten Projektphase bearbeitet werden:

1. **Überprüfung** der laut KLRV vorgesehenen **Kennzahlen und Empfehlung von ggf. aussagekräftigeren Kennzahlenvergleichen** (in Verbindung mit Input- / Output- / Outcome-Größen aus der Datenquelle Wissensbilanz), auch im Sinne einer Effizienzmessung im Rahmen der laut KLRV Universitäten vorgesehenen Disziplinengruppen
2. Bewertung der **Kennzahlen im internationalen Kontext** mit bis zu 3 Ländervergleichen (Schweiz, ggf. punktuell DE, GB als „Best Practice Modellvergleiche“)

Seitens des KDZ werden dabei folgende Leistungen erbracht:

1. Analyse der aktuellen Kennzahlen und Erarbeiten von erweiterten Vorschlägen für eine Input- / Output- / Outcome-Messung
2. Analyse der Kennzahlen im internationalen Kontext und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus den Vergleichen mit maximal drei Ländern

Dafür wird folgende Vorgehensweise gewählt:

- Analyse vorhandener Kennzahlen, Beurteilung der Input- / Output- / Outcome-Relevanz
- Vergleich mit international relevanten Kennzahlensystemen und Reflexion der Übertragbarkeit auf das österreichische Universitätssystem
- Erstellen des Berichtsentwurfs
- Abstimmen mit Projektsteuerungsgruppe und Erstellen der Endfassung zu Teil 1

II Teil 1 – Evaluierung des KLRV-Konzepts und seiner Umsetzung

In diesem Abschnitt werden die sechs Evaluierungsthemen hinsichtlich der Grundlagen in der KLRV, der Ergebnisse in der KLR 2022 sowie der kritischen Einschätzung und des Weiterentwicklungspotenzials dargestellt. Vorab erfolgt ein kurzer Abriss zum grundsätzlichen Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung.

1 Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung

§ 2 der KLRV Universitäten regelt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung nach festgelegten, einheitlichen Standards zu implementieren und zu führen ist. Es sind eine Kostenartenrechnung, eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung/Leistungsrechnung zu führen (§ 3).

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist als **Vollkostenrechnung** zu führen.

Die **Zuordnung der Kosten** hat möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen.

- Kostenträgereinzelkosten sind unmittelbar den Kostenträgern zuzuordnen,
 - z. B. Projektpersonal und Projektsachkosten zu Forschungskostenträgern.
- Hauptkostenstellen sind mit den anfallenden Kosten zu belasten, falls keine Kostenträgereinzelkosten zur Verfügung stehen,
 - z. B. Stammpersonal Lehre und Forschung auf Hauptkostenstellen (Fakultät/Department sowie Institut).
- Anfallende Kosten sind auf Hilfskostenstellen zu erfassen, falls weder eine direkte Belastung der Kostenträger noch eine direkte, verursachungsgerechte Zurechnung zu einer Hauptkostenstelle möglich ist,
 - z. B. Personal-, Sach- und Mietkosten auf Hilfskostenstelle „Universitätsgebäude“,
 - Personal- und Sachkosten auf Hilfskostenstelle „Bibliothek“.
- Erlöse sind stets direkt auf die Kostenträger zuzurechnen,
 - d. h. auf die Kostenträger Forschungsprojekte.

Die im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Universitäten erfassten Aufwendungen sowie die Ausgaben aus Vorhaben gemäß § 26 Universitätsgesetz (UG) zur Erbringung der Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 KLRV sind als Kosten in der Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen, wobei die Höhe der Kosten grundsätzlich jener der Aufwendungen bzw. der Ausgaben aus Vorhaben gemäß § 26 UG entspricht (§ 4 KLRV). Neutrale Aufwendungen sind auszuscheiden. Kalkulatorische Anders- und Zusatzkosten sind nur gemäß § 9 KLRV (Kosten für Mieten und Abschreibungen) anzusetzen.

Die Gliederung der **primären Kostenarten** erfolgt nach vorgegebenen Kostenartengruppen:

- Personalkosten
 - Lehr-, Forschungs-, Verwaltungs-, Service- und Supportpersonal
- Laufende Sachkosten
- Mieten und Abschreibungen für Gebäude
 - Ist-Kosten für jedes Gebäude
- Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Gebäude
 - Personal- und Sachkosten der Gebäudebewirtschaftung

- Abschreibungen
 - außer für Gebäude
- Klinischer Mehraufwand
 - entsprechend den Regelungen in § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG)

Die **sekundären Kostenarten** entstehen durch die Verrechnungen innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung. Es muss zumindest eine sekundäre Kostenart mit der Bezeichnung „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“ verwendet werden.

Die Personalkosten sind nach in § 7 KLRV vorgegebenen Personalkategorien zu unterteilen. Das umfasst:

- Professorinnen und Professoren
- Assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Universitätsdozentinnen und -dozenten
- Künstlerisches/Wissenschaftliches Personal
- Ärztinnen und Ärzte
- Allgemeines Personal

Die anderen Kostenarten sind in den §§ 8 bis 13 KLRV im Detail beschrieben und leiten sich aus der Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung ab.

Die **Kostenstellenrechnung** ist nach organisatorischen und funktionalen Aspekten von den Universitäten selbst zu definieren. Es sind Haupt- und Hilfskostenstellen zu berücksichtigen. Hilfskostenstellen sind verursachungsgerecht auf die Hauptkostenstellen weiterzuerrechnen. In der Gliederung der Kostenstellenrechnung sind die Universitäten frei.

Für die **Kostenträgerrechnung** gibt es eine Mindestgliederung gemäß § 16 KLRV:

- Lehre (in Bachelor-, Master- und Diplomstudien)
- Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste („EEK“), sofern nicht Z 3, 4 oder 5 zuordenbar
- Forschung und Entwicklung / EEK aus Fördermitteln
- sonstige nichtwirtschaftliche Forschung / EEK aus Drittmitteln
- Auftragsforschung und künstlerische Arbeiten im Auftrag Dritter
- Weiterbildung wirtschaftlich
- Weiterbildung nichtwirtschaftlich
- sonstige wirtschaftliche Leistungen
- sonstige nichtwirtschaftliche Leistungen
- Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand
- Behandlung und Pflege von Tieren

Unterhalb dieser Gliederung erfolgt eine Unterteilung nach den KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2.

Den Kostenträgern sind an Personalkosten nur die Einzelkosten zuzurechnen.

Kostenträrgemeinkosten umfassen Folgendes:

- Personalkosten, die keine Einzelkosten sind, sind auf Basis einer Leistungsschätzung aufgrund der mit Jahresvollzeitäquivalenten bewerteten Leistungszeitanteilen auf die Kostenträger zu verteilen. Grundlage bilden die Personalkategorien.
- Die anderen Kostenarten sind ebenfalls aufgrund der mit Jahresvollzeitäquivalenten bewerteten Leistungszeitanteilen auf die Kostenträger zu verteilen.
- Für die Verrechnung der Gebäudekosten sind die definierten Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren (Anlage 1) heranzuziehen.

Gemäß § 20 KLRV ist der Leistungsanteil zur Erbringung der Leistungen – d. h. die Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger – grundsätzlich zu schätzen.

Für die Zuordnung sind die Personalkategorien heranzuziehen.

Die Leistungszeitanteile für Verwaltung sind aliquot auf die übrigen Leistungszeitanteile (Kostenträger) zu verteilen.

Die Aufteilung der Kosten von Lehrveranstaltungen, die für mehrere Disziplinengruppen angeboten werden, erfolgt anhand der positiv und negativ abgelegten Prüfungen.

Im **Mittelpunkt der Evaluierung der KLRV** stehen insbesondere folgende Themen:

- Anwendung von **Umlageverfahren, v. a. Leistungszeitschätzung** anhand der Rohdatenmeldungen
- Regelung(en) zur **Verwendung der sekundären Kostenart**, v. a. in Zusammenhang mit Verwaltungspersonalanteilen in den Leistungen Lehre und Forschung anhand der Rohdatenmeldungen
- Regelung(en) zur **Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich** (im Vgl. zu Ist-Kosten) anhand der Rohdatenmeldungen
- Verrechnungssystematiken** gemäß KLRV bei den **Kostenträgern Humanmedizin bzw. Veterinärmedizin** anhand der Rohdatenmeldungen
- Verbesserungsmöglichkeiten zur **Steigerung der Aussagekraft bei der regelmäßigen KLR-Systemprüfung** durch externe Prüfer/innen gemäß § 23 KLRV Universitäten
- Zuordnungssystematik von Studienrichtungen** zu den KLR-Disziplinengruppen (gemäß ISCED und ÖFOS) laut Anlage 2 KLRV Universitäten

2 Umlageverfahren (Thema 1)

In diesem Kapitel steht die Anwendung von Umlageverfahren, v. a. die Leistungszeitschätzung und der damit verbundene Verteilungsschlüssel anhand der Rohdatenmeldungen, im Mittelpunkt.

2.1 Grundlagen in der KLRV

In den §§ 17 und 18 KLRV sind folgende Umlage- bzw. Zurechnungsverfahren auf die Kostenträger geregelt:

Tabelle 1: Umlageverfahren KLRV

Kostenträgerkosten	Verrechnung auf Kostenträger
Personalkosten	
Professorinnen und Professoren	Als Einzelkosten direkt oder auf Basis der Leistungszeitschätzung
Assoziierte Professorinnen und Professoren	
Dozentinnen und Dozenten	
Sonstige wissenschaftliche Mitarbeitende	
Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung	
Allgemeines Personal – Einzelkosten	
Sachkosten	
Mieten und Abschreibungen Gebäude IST	Einzelkosten oder nach VZÄ
Mieten und Abschreibungen Gebäude Norm	
Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten Gebäude	Nach Kosten für Mieten und Abschreibungen
Sekundäre Kosten (Dienstleistungen und Universitätsmanagement inkl. Bibliotheken)	nach VZÄ
Laufende Sachkosten	Einzelkosten
Afa	Einzelkosten
Klinischer Mehraufwand (KMA) gemäß § 55 Abs. 1 KaKuG	Einzelkosten
KMA gemäß § 55 Abs. 2 und 3 KaKuG	Einzelkosten

Quelle: Darstellung des BMBFW auf Basis §§ 17 und 18 KLRV.

Die **Standards der Gemeinkostenverrechnung** gemäß § 18 Abs. 1 KLRV regeln Folgendes:

- Die Personalkosten der direkt an der Leistungserbringung mitwirkenden Beschäftigten werden anteilig anhand der Leistungszeitschätzung (getrennt nach Personalkategorien) zugerechnet.
- Die übrigen Kosten werden anhand der VZÄ zugerechnet, wobei andere Methoden zulässig sind, sofern damit verursachungsgerechtere Ergebnisse erzielt werden.

Die **Weiterverrechnung von Gebäudekosten** erfolgt auf Basis von folgenden Mindeststandards (§ 18 Abs. 2 KRLV):

- Die Verrechnung erfolgt anhand von 4 aggregierten Raumkategorien gemäß BidokVO.
- Die Gewichtungsfaktoren werden für die Ermittlung der Ist-Kosten und Normkosten herangezogen.
- Die Bewirtschaftungskosten werden im Verhältnis Mieten und AfA auf Kostenstellen und Kostenträger verrechnet.
- Die Ist-Gebäudekosten bleiben über alle Verrechnungsstufen der KLR erhalten.
- Für die Ermittlung der Normmietkosten besteht ein vereinfachtes Modell.
- Bei der Berichterstattung an das BMBWF sind Ist- und Normmietkosten auszuweisen.
- Der Normkostensatz für Faktor 1 wird vom BMBWF festgesetzt.

Die **Verrechnung der Gebäudekosten** erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Ist-Kosten pro Raumkategorie über einheitliche Gewichtungsfaktoren
 - Büro-, Sitzungsräume, Lager und Archive (Faktor 1)
 - Unterrichtsräume und Bibliothek (Faktor 2)
 - Werkstätten und Labors (Faktor 3)
 - Medizinisch ausgestattete Räume (Faktor 4)
2. Verrechnung der Ist-Gebäudekosteneinzelkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger
 - Hilfskostenstelle – z. B. Lager – Umlage auf Hauptkostenstelle
 - Hauptkostenstelle – z. B. Institute – Umlage auf Kostenträger
 - Kostenträger – direkte Gebäudekosten plus Umlage aus Hauptkostenstellen
3. Umlage der Ist-Gebäudekosten der Hilfskostenstellen auf die Endkostenstellen
 - siehe Punkt 2
4. Umlage der gesamten Ist-Gebäudekosten der Endkostenstelle auf die Kostenträger
 - siehe Punkt 2 entsprechend den Schlüsseln der Hauptkostenstellen sowie der direkten Kostenträgereinzelkosten
5. Nachverrechnung der Normkosten im Verhältnis der auf den Kostenträgern ausgewiesenen Ist-Kosten
 - Gewichtete Gebäudeflächen mal Normpreis pro m² für Gewichtungskategorie 1
 - Verteilung auf Kostenträger im Verhältnis der Ist-Kosten-Verteilung

Die **Leistungszeitanteile zur Erbringung der Leistungen (Kostenträger)** sind grundsätzlich zu schätzen, sofern die Kosten der einzelnen Mitarbeitenden nicht direkt einer Leistung (Kostenträger) zugeordnet werden können. Dafür gelten folgende Regeln:

- Leistungszeitschätzung nur notwendig, sofern eine direkte Zuordnung der Personalkosten nicht möglich ist.
- Auf den Kostenträgern Forschung und Entwicklung / EEK aus Fördermitteln sowie der sonstigen nichtwirtschaftlichen Forschung / EEK aus Drittmitteln sind die Personalkosten aus Einzelkosten auszuweisen – somit sind die vonseiten des Stammpersonals erbrachten Leistungen an Forschungsprojekten auf dem Kostenträger der globalfinanzierten Forschung auszuweisen.
- Leistungszeitschätzung erfolgt in der Regel für wissenschaftliches/künstlerisches und medizinisches Personal.
 - Ausnahmen gelten, wenn die Tätigkeit überwiegend in der Verwaltung besteht.

- Leistungszeitschätzung für allgemeines Personal nur in Ausnahmefällen notwendig, falls diese überwiegend direkt zur Erbringung der Leistungen gemäß § 16 KLRV (= Kostenträger) eingesetzt werden.
- Erfassung erfolgt im 2-jährigen Rhythmus durch Mitarbeitende oder verantwortliche Organisationsleitende.
- Qualität der erhobenen Zeiteile ist unter Heranziehung geeigneter Indikatoren – im Bedarfsfall mit Organisationsleitenden – abzusichern.
- Erhobene Zeiteile werden nach Plausibilisierung – mittels geeigneter Indikatoren – auf die erbrachten Leistungen (Kostenträger) verteilt.
- Erhebung und Aufteilung der Leistungszeiteile ist nachvollziehbar zu dokumentieren
- Die Aufteilung von Lehre und Ausbildung sowie Forschung hat anhand geeigneter Indikatoren auf die Leistungen zu erfolgen.
- Die Individualerhebung gemäß der F&E-Statistik-VO kann für die KLRV-Erhebung genutzt werden.

2.2 Ergebnisse in der KLR 2022

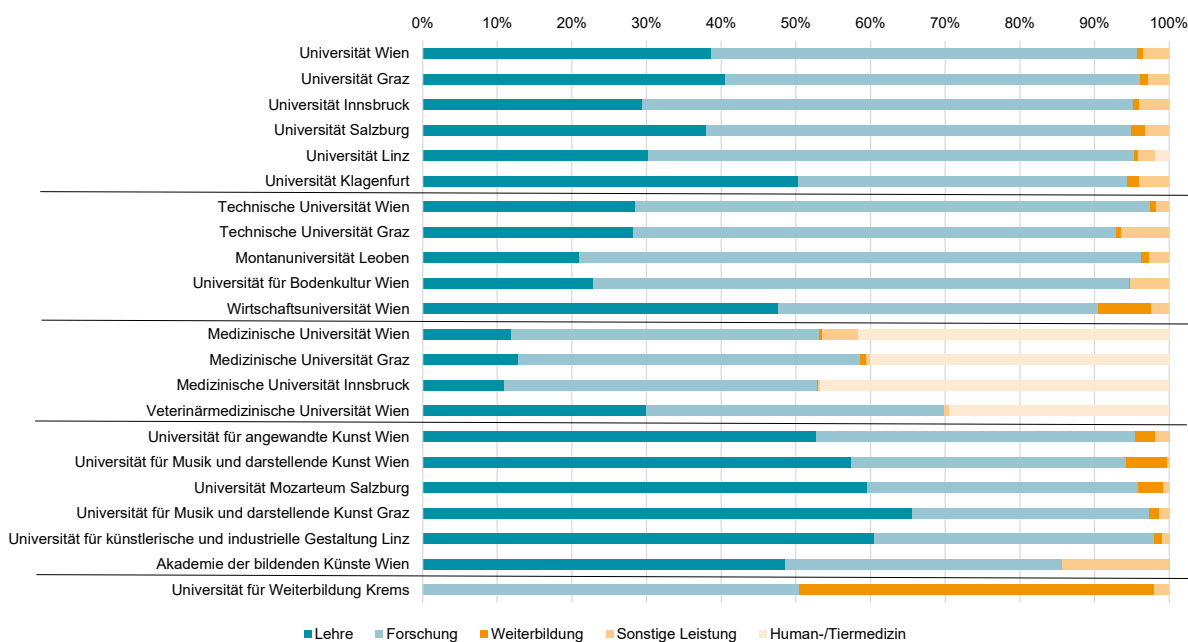
Verglichen werden die 22 Universitäten des Jahres 2022, dabei erfolgt eine visuelle Gruppierung der Universitäten nach folgenden Kriterien:

- Allgemeine Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt
- Universitäten mit fachlichem Schwerpunkt (TUs, WU, BOKU)
- Universitäten der Human- und Tiermedizin (MedUnis Wien, Graz, Innsbruck; Vetmeduni)
- Universitäten der darstellenden und bildenden Künste
- Universität für Weiterbildung Krems

Analysiert wird die Ist-Kostenaufteilung auf die Kostenträger, wobei in der Forschung neben der globalfinanzierten Forschung auch die Leistungen aus Dritt- und Fördermitteln sowie Auftragsforschung inkludiert sind. Es erfolgt keine Differenzierung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Leistungen.

Abbildung 1 gibt einen Überblick der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger im Jahr 2022 in prozentuellen Anteilen an den Gesamt-Ist-Kosten.

Abbildung 1: Anteil der Kostenträger an Gesamt-Ist-Kosten in Prozent, 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Die Kostenträger Lehre und Forschung sind mit Abstand die wichtigsten Kostenträger. Bei den medizinischen Universitäten und der Veterinärmedizinischen Universität sind die Kostenträger der Human- bzw. Tiermedizin von Bedeutung. Die sonstigen Kostenträger – und damit vor allem die Weiterbildung – weisen in der Regel geringfügige Anteile auf. Davon ausgenommen sind die Universität für Weiterbildung Krems (Sonderstellung) sowie die WU Wien und die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, wo die Kostenträger der Weiterbildung 5 bis 8 Prozent der Gesamtkosten umfassen.

Die Ergebnisse schwanken zwischen den Gruppierungen und werden im Folgenden näher erläutert.

Allgemeine Universitäten

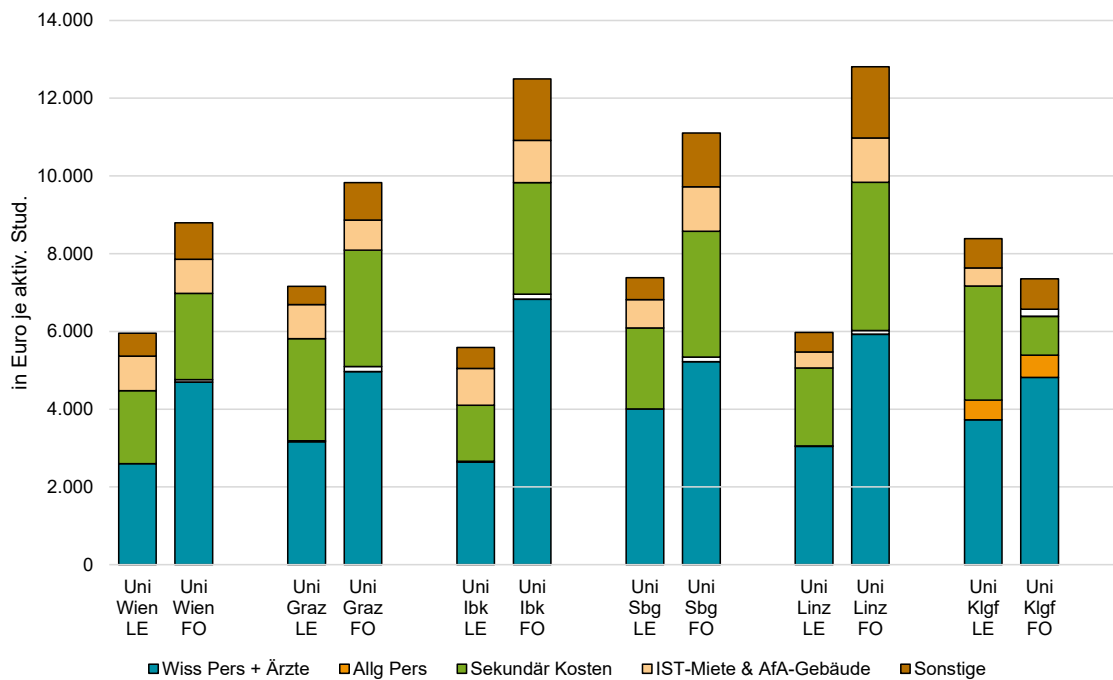
Im Durchschnitt verteilen sich die Ist-Kosten zu 38 Prozent auf Lehre und zu 57 Prozent auf Forschung (siehe Abbildung 1).

Während alle Universitäten eine ähnliche Kostenstruktur aufweisen, weist die Universität Klagenfurt einen höheren Anteil bei der Lehre aus (knapp 50 Prozent). Eine mögliche Begründung liegt an der Zuweisung aller sekundären Kosten an den KT (Kostenträger) Lehre sowie am geringeren Anteil der Forschungsleistungen aus Dritt- und Fördermitteln. Klagenfurt hat ebenfalls den geringsten Anteil an Studienrichtungen der Fächergruppe 3 gemäß UniFinV (v. a. Naturwissenschaften und technische Studien). Diese Studienrichtungen sind auch gemäß UniFinV stärker gewichtet (somit als kostenintensiv eingestuft) und sind mit vermehrten Forschungsaufträgen von Dritten bzw. im Rahmen von Förderungen verbunden.

In Abbildung 2 werden zudem die Kostenartenstrukturen in der Lehre und Forschung zwischen den allgemeinen Universitäten sichtbar. Die Universitäten weisen in der Regel kaum allgemeines Personal in der Lehre auf – dieses ist, wenn ausgewiesen, in der Drittmittelforschung zu finden. Dafür ist der Anteil an sekundären Kosten in beiden Kostenträgern in etwa gleichmäßig verteilt. Auch hier sind sekundäre Kosten vermehrt in der Drittmittelforschung vorhanden. Ausnahme ist die Universität Klagenfurt, bei der die sekundären Kosten geringer ausfallen (siehe Analyse in Kapitel 3).

Die Gebäudekosten sind zwischen den Kostenträgern je Universität relativ ausgeglichen. An der Universität Klagenfurt fallen die Mieten, Abschreibungen und sonstige Kostenarten im KT Forschung geringer aus.

Abbildung 2: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – allgemeine Unis 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten mit fachlichem Schwerpunkt

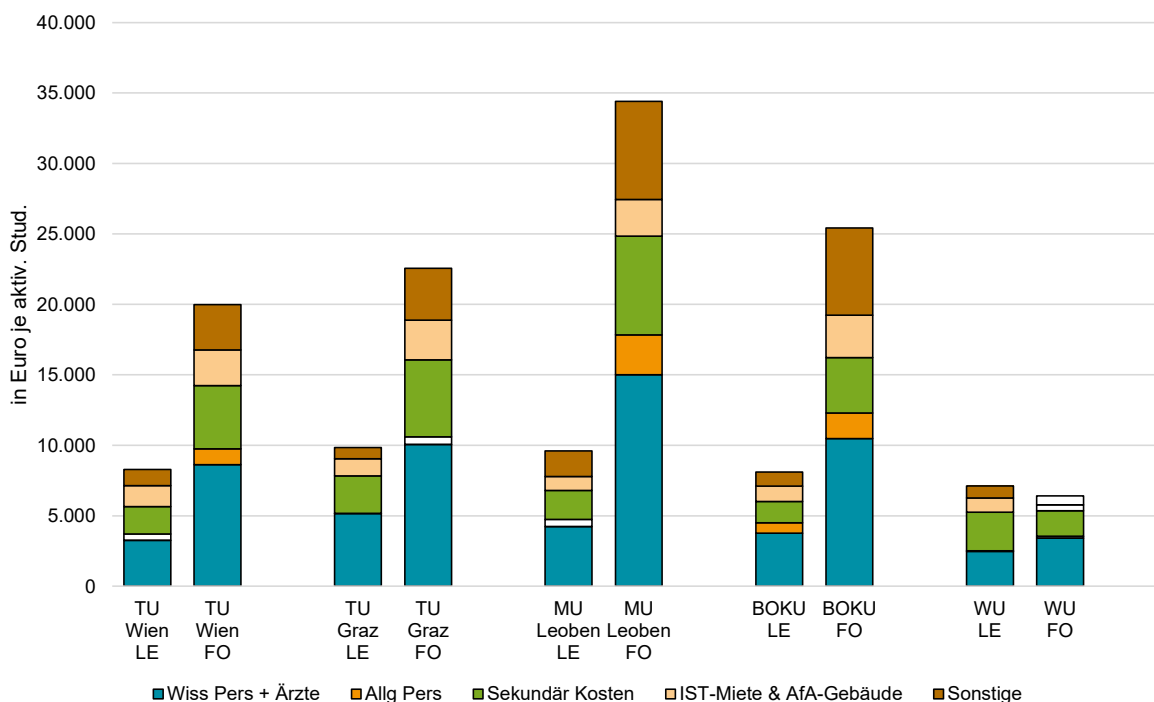
Die Universitäten mit fachlichem Schwerpunkt haben einen höheren Anteil an der Forschung als die allgemeinen Universitäten (im Durchschnitt 30 Prozent Lehre und 65 Prozent Forschung). Ausnahme dabei ist die WU Wien, die 48 Prozent dem KT Lehre zuweist (Abbildung 1). Dies könnte zum Teil in der hohen Studierendenanzahl begründet sein (nur die TU Wien hat mehr Studierende). Eine weitere Begründung könnte das Studienangebot der WU Wien sein. Ähnlich wie die Universität Klagenfurt bietet die WU hauptsächlich Studien der Fächergruppe 1 nach UniFinV an. Diese Studienrichtungen haben die geringste Gewichtung bezogen auf Kostenintensität. Auch der Anteil an dritt-/fördermittelfinanzierter Forschung ist geringer als bei

den TUs oder der BOKU. Zudem weist die WU dem KT Weiterbildung mehr an Kosten zu. Es ist der höchste Wert nach der Universität für Weiterbildung Krems.

In Abbildung 3 werden die Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach den Kostenträgern Lehre und Forschung dargestellt. Alle Kostenarten der WU – insbesondere in der Forschung – weisen im Vergleich einen sehr geringen Wert aus. Ein Grund könnte auch hier die hohe Studierendenzahl sein. Auffallend ist nämlich das Betreuungsverhältnis Studierende je VZÄ Professur – hier verfügt die WU über ein Verhältnis von 69 zu 1 VZÄ. Die anderen Universitäten dieser Gruppe schwanken zwischen 30 und 42 Studierende je VZÄ Professur.¹ Somit wirken mit hoher Wahrscheinlichkeit besonders an der WU Skaleneffekte. Zudem ist kein allgemeines Personal diesen Kostenträgern zugeordnet.

An der Montanuni Leoben und an der BOKU sind die sonstigen Kosten (vor allem Sachkosten) in der Dritt-/Fördermittel-Forschung besonders hoch im Vergleich zu den TUs sowie der WU. Verhältnismäßig sind mehr Studierende der Fächergruppe 3 gemäß UniFinV (über 90 Prozent) an diesen beiden Universitäten inskribiert.

Abbildung 3: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis mit fachlichem Schwerpunkt 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

¹ KDZ: eigene Auswertung auf Basis unidata.gv.at: Personal an Universitäten 2022.

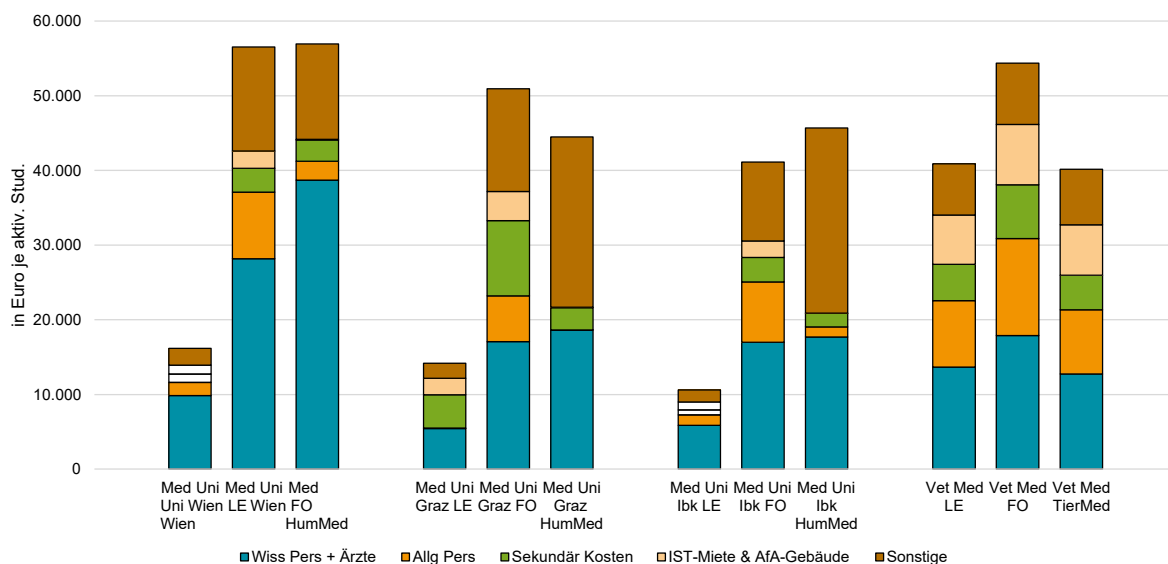
Universitäten der Human- und Tiermedizin

Bei den Universitäten für Human- und Tiermedizin wird ein großer Teil (im Durchschnitt 40 Prozent) dem Kostenträger Human- bzw. Tiermedizin zugewiesen (siehe Abbildung 1). Weitere 40 Prozent entfallen im Schnitt auf den KT Forschung. Die Lehre spielt in der Humanmedizin eine untergeordnete Rolle, in Summe weisen die medizinischen Universitäten eine ähnliche Leistungsstruktur auf.

Abbildung 4 vergleicht die Kostenartenstruktur je Kostenträger, das sind Lehre, Forschung und Human- bzw. Tiermedizin. Innerhalb des Kostenträgers Humanmedizin der drei medizinischen Universitäten bestehen die sonstigen Kosten gänzlich aus der Kostenart klinischer Mehraufwand (KMA). Der KMA macht in Graz und Innsbruck rund die Hälfte des Kostenträgers Humanmedizin aus, in Wien sind es knapp über 20 Prozent.

Grundsätzlich ist keine einheitliche Struktur in der Zuteilung der Kostenarten an die Kostenträger erkennbar. Insbesondere an der Medizinischen Universität Wien fallen die Personalkosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten um ein Vielfaches höher aus. Auf ein VZÄ Professur kommen 7 Studierende, während diese Zahl in Graz und Innsbruck bei 12 bzw. 13 liegt. Auf ein VZÄ Arzt/Ärztin kommen in Wien 8 Studierende, in Graz und Innsbruck 14.² Dieses Bild ergibt sich daraus, dass 100 Prozent der Ärztinnen und Ärzte des Allgemeinen Krankenhauses in Wien bei der Medizinischen Universität angestellt sind. In Graz und Innsbruck sind es nur 50 Prozent. Die Vetmeduni Wien weist über die drei dargestellten Kostenträger hingegen eine gleichmäßige Kostenartenstruktur auf. Dies könnte ein Hinweis auf einen einheitlichen Umlageschlüssel sein.

Abbildung 4: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre, Forschung und Human-/Tiermedizin – Unis der Human- und Tiermedizin 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

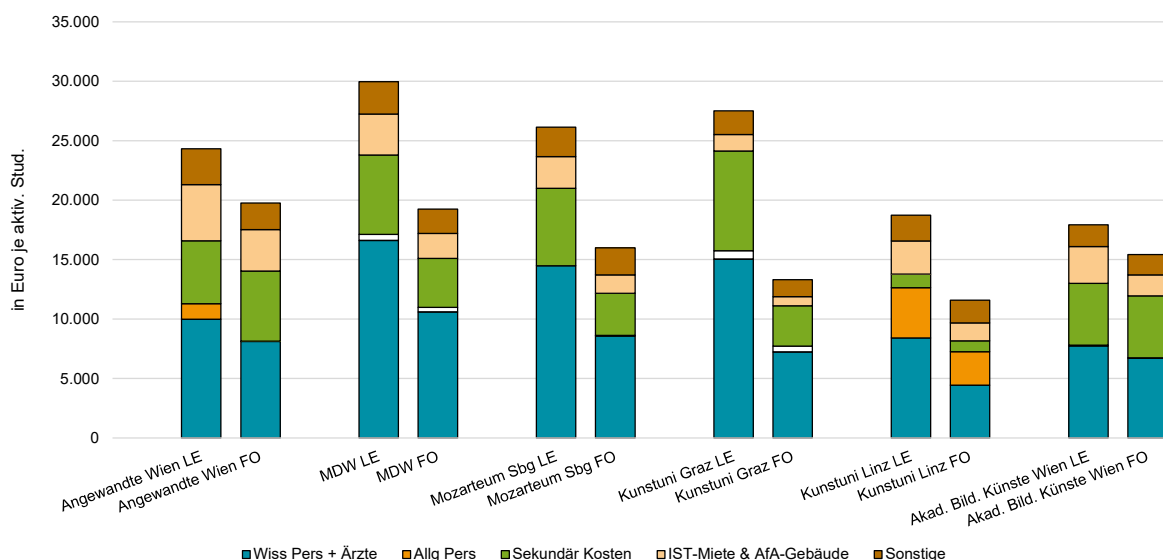
² KDZ: eigene Auswertung auf Basis unidata.gv.at: Personal an Universitäten 2022.

Universitäten der darstellenden und bildenden Künste

Die Anteile der Lehre sind bei Kunstuniversitäten höher als bei den anderen Universitäten, im Schnitt bei 57 Prozent. Forschung macht 37 Prozent aus (siehe Abbildung 1). Die Universitäten, die schwerpunktmäßig Musik und darstellende Kunst anbieten, sind beim Lehranteil höher. Dies könnte zum einen in der höheren Gewichtung gemäß UniFinV der Musik und darstellenden Kunst (Fächergruppe 7, Basisindikator 1 auf Basis der ordentlichen Studien) begründet sein. Zum anderen ist auch der Betreuungsschlüssel aktive Studierende je VZÄ Professur in den Musikunis höher als in den Universitäten der bildenden Künste.

In Abbildung 5 wird die Kostenartenstruktur nach Kostenträgern Lehre und Forschung sichtbar. Bis auf die Kunstuni Linz sind die Strukturen ähnlich. In Linz übersteigt das allgemeine Personal die sekundären Kosten, anders als in den anderen Universitäten. Die Akademie der bildenden Künste Wien hat das komplette allgemeine Personal in den Kostenträgern Weiterbildung und sonstige Leistungen.

Abbildung 5: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis der bildenden und darstellenden Künste 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Universität für Weiterbildung Krems

Die Universität für Weiterbildung Krems nimmt eine Sonderstellung ein und weist keinen Anteil am Kostenträger Lehre auf. Im Gegenzug sind die Kosten dem KT Weiterbildung zugerechnet. Forschung und Weiterbildung verteilen sich in etwa gleichmäßig auf rund 50 Prozent der Gesamt-Ist-Kosten.

2.3 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Zurechnung/Umlage Personalkosten – Leistungszeitschätzung

Der durchgehende Zurechnungs- und Umlageschlüssel der Kosten auf Kostenstellen und Kostenträger sind die Vollzeitäquivalente. Die damit verbundene Zeiterfassung ist ausreichend normiert; die Spielräume bei der Anwendung bzw. Umsetzung der Zeiterfassung an den Universitäten scheinen nicht die Ursachen für unterschiedliche Ergebnisse der Kostenrechnung zu sein. Diese dürften unter anderem in der unterschiedlichen Zurechnung des allgemeinen Personals direkt bei Lehre und Forschung oder an der Zurechnung zur sekundären Kostenart liegen.

Als einheitlicher Umlageschlüssel stehen allen Universitäten entweder die VZÄ oder die Studierendenanzahl (bzw. abgelegte Prüfungen) zur Verfügung. Mit der Studierendenanzahl könnte jedoch nur der Kostenträger Lehre auf die Disziplinengruppen kostengerecht aufgeteilt werden. Für die Kosten der Forschung und andere Kostenträger ist der VZÄ-Schlüssel universell geeignet. Ein weiterer möglicher Umlageschlüssel wären die Budgets bzw. die erzielten Einnahmen aus Forschungstätigkeit. Diese sind allerdings nicht Bestandteil der Kostenrechnung und sollten deshalb auch nicht als Umlageschlüssel herangezogen werden.

Das KDZ empfiehlt das Umlageverfahren weiterhin auf Basis der VZÄ durchzuführen, da dieser Umlageschlüssel einheitlich angewendet werden kann. Konkretisierungsbedarf im Rahmen der Verordnung oder zumindest im Handbuch zur KLRV besteht bei der sekundären Kostenart insbesondere im Zusammenhang mit dem allgemeinen Personal sowie bei der Zuteilung des klinischen Mehraufwands (siehe die nächsten zwei Folgekapitel).

Weiterverrechnung von Gebäudekosten

Die Gebäudekosten (Ist-Mieten, sonstige Mietgebühren und AfA-Gebäude) werden auf Basis gewichteter Raumkategorien ermittelt. In den Ergebnissen war eine relativ gleichmäßige Aufteilung zwischen Lehre und Forschung erkennbar. Die Universitäten, die mehr Studierende in den höheren Fächergruppen gemäß UniFinV aufweisen, hatten im Allgemeinen höhere Gebäudekosten. Hier ist ein Zusammenhang erkennbar, da in diesen Fächergruppen in der Regel höhere Raumkategorien benötigt werden (Werkstätten, Labors und medizinisch ausgestattete Räume). Ausnahmen bilden die MU Leoben, die MedUni Wien und die Kunstuniversität Graz. Hier sind die Ist-Mieten und Afa-Gebäude relativ gering. Eine vertiefende Analyse (Anzahl Quadratmeter) war jedoch auf Basis der verfügbaren Daten nicht möglich.

Zusammenfassung

Das Umlageverfahren basiert auf den VZÄ. Alternative Parameter, wie z. B. die Anzahl der Studierenden wären nicht zweckmäßig. Der Parameter VZÄ ist universell anwendbar, weshalb beim Umlageverfahren dabei verblieben werden sollte. Die Zurechnung zum allgemeinen Personal und zur sekundären Kostenart sollte jedoch umfassender definiert werden (siehe dazu Kapitel 3).

3 Verwendung der sekundären Kostenart (Thema 2)

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die Regelung(en) zur **Verwendung der sekundären Kostenart**, v. a. im Zusammenhang mit Verwaltungspersonalanteilen in den Leistungen Lehre und Forschung anhand der Rohdatenmeldungen.

3.1 Grundlagen in der KLRV

Die sekundären Kostenarten entstehen gemäß § 6 Abs. 2 KLRV durch die Verrechnungen innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung. Es muss **zumindest eine sekundäre Kostenart** mit der Bezeichnung „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“ verwendet werden.

Gemäß § 13 KLRV sind der **sekundären Kostenart „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“** gemäß § 6 Abs. 2 KLRV alle Kosten, mit Ausnahme der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 KLRV (Mieten und Abschreibungen für Gebäude sowie Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Gebäude – auf Basis § 18 Abs. 2 Z 3 KLRV), die im Rahmen der Leitung und Verwaltung der Universitäten sowie für die zentralen und dezentralen Bibliotheken aufgrund des Universitätsbetriebs entstehen, zuzurechnen.

Im Handbuch KLRV Universitäten ist vermerkt, dass sämtliche Kosten der Haupt- und Hilfskostenstellen, mit Ausnahme der Gebäudekosten gemäß § 9 und § 10 KLRV sowie der Personalkosten des wissenschaftlichen, künstlerischen und lehrenden Personals, zur Erfüllung der Mindeststandards über die sekundäre Kostenart „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“ verrechnet werden können.

Die unter der sekundären Kostenart auf den Kostenträgern ausgewiesenen Kosten umfassen daher weit mehr als die Kosten der Leitung, der (zentralen) Dienstleistungseinheiten und der Bibliotheken. In der sekundären Kostenart stecken im Mindeststandard insbesondere Kosten für Abschreibungen (die nicht den Gebäudekosten zuzurechnen sind) sowie die Kosten der Hauptkostenstellen (Institute, Departments etc.) mit Ausnahme der Personalkosten des wissenschaftlichen, künstlerischen und lehrenden Personals.

In der sekundären Kostenart sind somit beispielsweise Abschreibungen von Büro- und Geschäftsausstattung, EDV und nicht mit dem Gebäude verbundenen technischen Anlagen in Labors enthalten. Gleichzeitig sind hier auch die Kosten für Institutseinrichtungen und Institutsbibliotheken berücksichtigt.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das Verwaltungspersonal der Institute und Departments in manchen Universitäten der sekundären Kostenart zugerechnet wird. In anderen Universitäten könnte Verwaltungspersonal als allgemeines Personal dargestellt sein.

Gemäß § 7 KLRV sind die Personalkosten in die folgenden Personalkategorien unterteilt – Professorinnen und Professoren, assoziierte Professorinnen und Professoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeitende, Ärztinnen und Ärzte, allgemeines Personal.

Dem allgemeinen Personal sind gemäß Bidok die Verwendungskategorien 40, 50, 60, 62, 64, 65, 66, 70 zugeordnet.

- 40 – professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
- 50 – Universitätsmanagement
- 60 – Verwaltung
- 62 – Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen
- 64 – Projektmitarbeitende an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichten
- 65 – Technisches Personal
- 66 – Bibliothekspersonal
- 70 – Wartung und Betrieb

Aufgrund der nachfolgend dargestellten Auswertungen ist davon auszugehen, dass die Zuordnung des Personals zur sekundären Kostenart und zum allgemeinen Personal nicht einheitlich erfolgt. Hier gibt es massive Abweichungen zwischen einzelnen Universitäten, wie die nachfolgenden Auswertungen zeigen, die nicht nur mit organisatorischen Besonderheiten erklärt werden können.

3.2 Ergebnisse in der KLR 2022

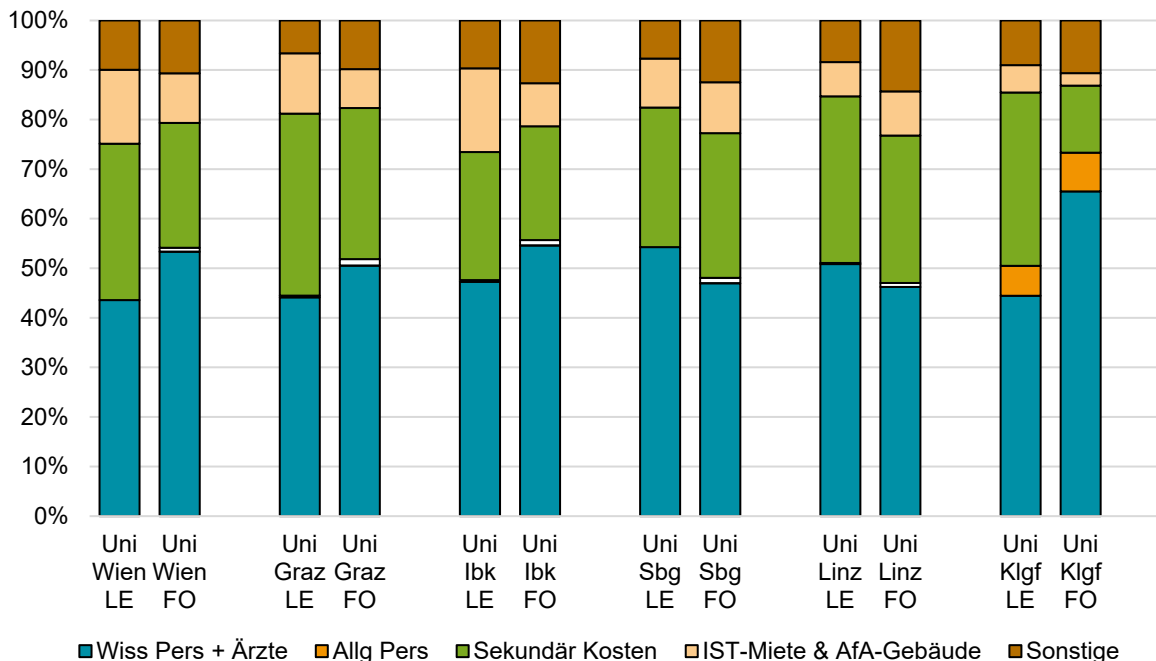
Im Folgenden wird der Anteil der sekundären Kosten und des allgemeinen Personals an den Gesamtkosten näher analysiert.

Allgemeine Universitäten

Beim **Anteil der sekundären Kostenart und des allgemeinen Personals an den Gesamtkosten** zeigen sich beim **Kostenträger Lehre und bei der Forschung gesamt** folgendes Bild:

- Am Kostenträger Lehre wird bei der großen Mehrheit der allgemeinen Universitäten – Volluniversitäten (Ausnahme Klagenfurt) kein bzw. de facto kein allgemeines Personal ausgewiesen. Dafür liegt der Anteil der sekundären Kosten an den Ist-Kosten je Student/in zwischen 28 und 35 Prozent
- Beim zusammengefassten Kostenträger Forschung gesamt wird bei allen Volluniversitäten allgemeines Personal ausgewiesen, wobei allgemeines Personal hier auch den Drittmitteln Forschung zugeordnet wird. Der Anteil der Kostenart allgemeines Personal ist mit Ausnahme der Universität Klagenfurt überschaubar. Die sekundären Kosten machen ca. ein Viertel bis ein Drittel der Ist-Kosten je Student/in aus. Ausnahme ist auch hier die Universität Klagenfurt mit einem Anteil von 13,5 Prozent.

Abbildung 6: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – allgemeine Universitäten 2022



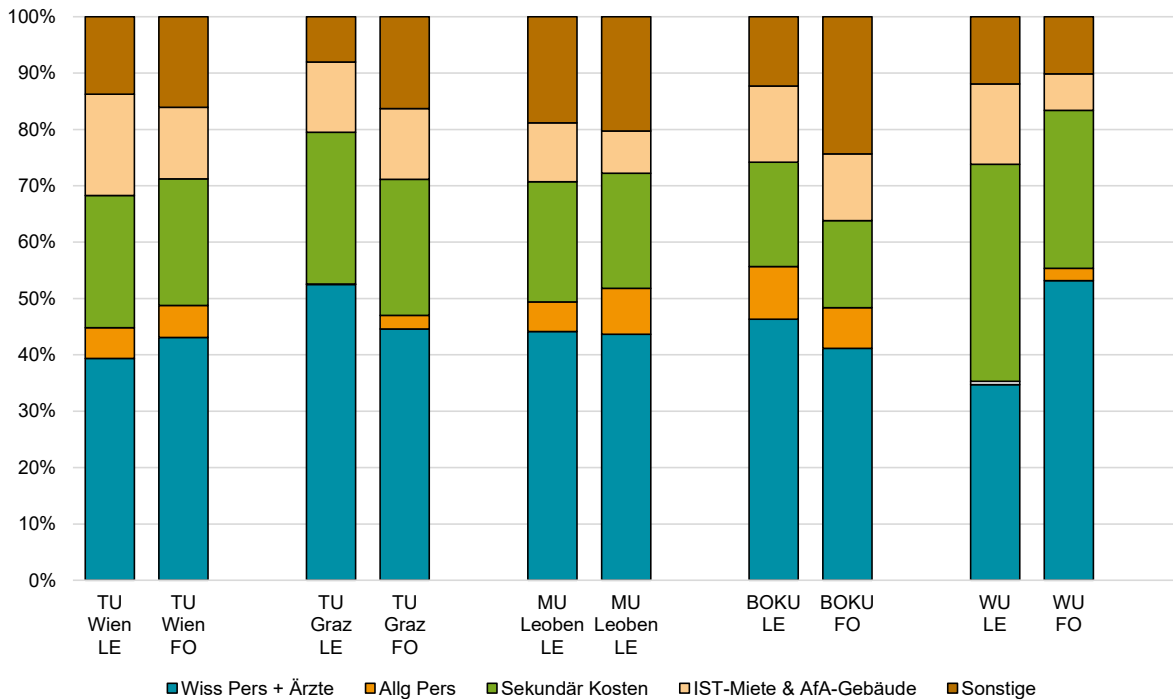
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten mit fachlichem Schwerpunkt

Bei den technischen Universitäten, der Montanuniversität, der Universität für Bodenkultur und der Wirtschaftsuniversität zeigt sich folgendes Bild:

- ☐ Am Kostenträger Lehre weisen die genannten Universitäten kein bzw. nur geringes allgemeines Personal aus. Am höchsten ist dieser Wert an der Universität für Bodenkultur mit 9,4 Prozent. Am niedrigsten ist der Wert an der TU Graz mit 1 Prozent. Bei den sekundären Kosten am Kostenträger Lehre weisen die genannten Universitäten Werte zwischen 18,5 Prozent (BOKU) und 38,5 Prozent (WU Wien) aus. Die Universitäten mit den geringsten Prozentwerten beim allgemeinen Personal haben die höchsten Prozentwerte bei den sekundären Kosten. Die Universitäten mit den höchsten Prozentwerten beim allgemeinen Personal haben die geringsten Prozentwerte bei den sekundären Kosten.
- ☐ Am Kostenträger Forschung weisen die genannten Universitäten beim allgemeinen Personal Prozentwerte zwischen 2 und 8 Prozent aus. Den höchsten Prozentwert gibt es an der Montanuniversität Leoben. Der Prozentwert für die sekundären Kosten liegt zwischen 15,5 und 28 Prozent. Die beiden Universitäten mit dem höchsten Prozentwert bei den sekundären Kosten weisen beim allgemeinen Personal den niedrigsten Prozentwert aus.

Abbildung 7: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis mit fachlichem Schwerpunkt 2022



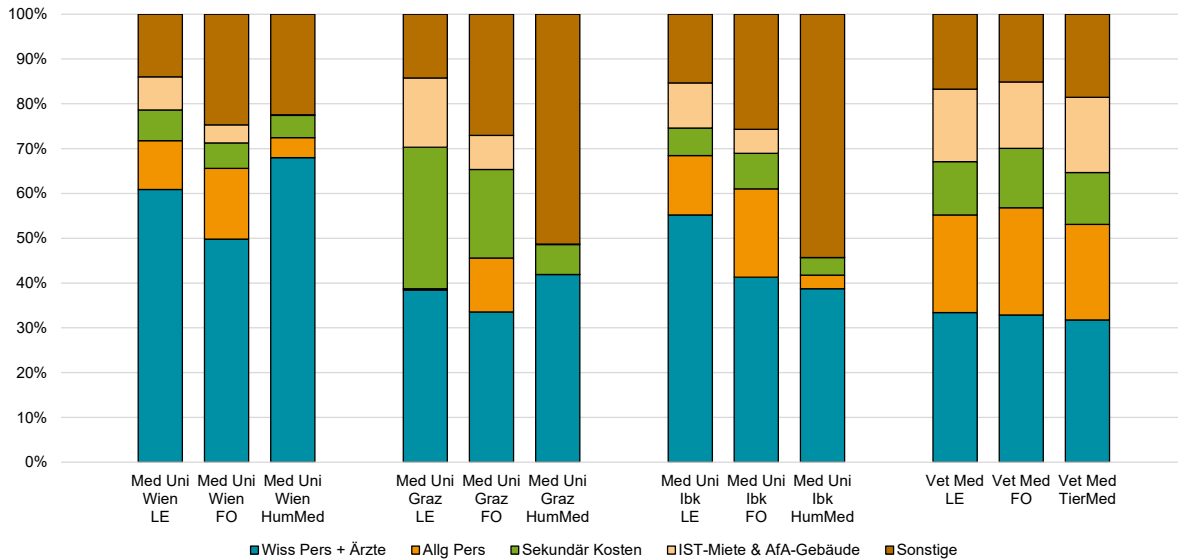
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten der Human- und Tiermedizin

Bei den medizinischen Universitäten inkl. der Veterinärmedizinischen Universität zeigt sich ein anderes Bild:

- ❑ Am Kostenträger Lehre weisen alle medizinischen Universitäten sowohl auf der Kostenart sekundäre Kosten als auch allgemeines Personal Kosten aus. Die Medizinische Universität Graz weist bei der Kostenart allgemeines Personal den mit Abstand niedrigsten Wert aus. Dafür weist die sekundäre Kostenart mit 32 Prozent an den Ist-Kosten je Student/in mit Abstand den höchsten Wert aus.
- ❑ Am zusammengefassten Kostenträger Forschung gesamt weisen alle medizinischen Universitäten sowohl beim allgemeinen Personal als auch bei der sekundären Kostenart einen namhaften Wert aus. Dieser bewegt sich beim allgemeinen Personal zwischen 12 und 24 Prozent der Ist-Kosten je Student/in und im Bereich der sekundären Kostenart zwischen 6 und 20 Prozent der Ist-Kosten je Student/in.

Abbildung 8: Kostenanteile nach Kostenträger Lehre, Forschung und Human-/Tiermedizin – Unis der Human- und Tiermedizin 2022



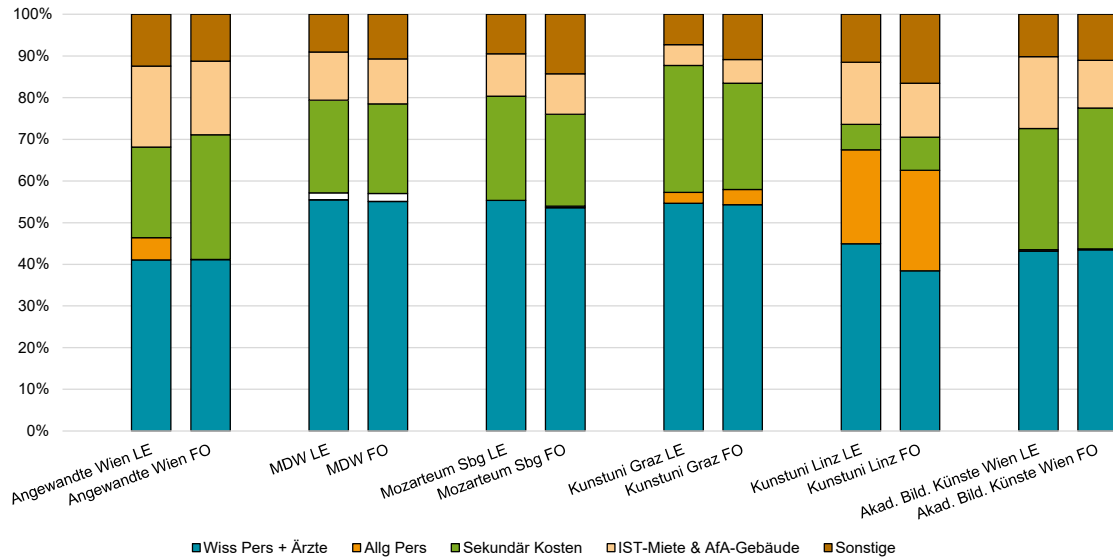
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten der darstellenden und bildenden Künste

Bei den Kunstuniversitäten zeigt sich das folgende Bild:

- ❑ Am Kostenträger Lehre weisen die Kunstuniversitäten beim allgemeinen Personal nur geringe Prozentwerte aus. Das Mozarteum Salzburg weist auf diesem Kostenträger beispielsweise gar kein Personal aus. Ausreißer ist die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit einem Prozentwert von 23 Prozent beim allgemeinen Personal. Bei den sekundären Kosten weisen die Universitäten einen Prozentwert zwischen 22 und 30 Prozent aus. Ausreißer ist hier die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit einem Prozentwert von 6,1 Prozent.
- ❑ Am Kostenträger Lehre weisen die Kunstuniversitäten beim allgemeinen Personal nur geringe Prozentwerte aus (1 bis 4 Prozent). Ausreißer ist die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit einem Prozentwert von 24 Prozent beim allgemeinen Personal. Bei den sekundären Kosten weisen die Universitäten einen Prozentwert zwischen 21,5 und 34 Prozent aus. Ausreißer ist hier wieder die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit einem Prozentwert von 8 Prozent.

Abbildung 9: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Kunstuniversitäten 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

3.3 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Die sekundäre Kostenart und das allgemeine Personal bedürfen einer klareren Begriffsdefinition im Rahmen der Verordnung oder zumindest im Rahmen des Handbuchs KLRV Universitäten. Die Auswertungen der Kostenträger Lehre und Forschung (gesamt) an den Universitäten zeigen grundsätzlich, dass bei der Mehrzahl der Universitäten ein niedriger Prozentwert beim allgemeinen Personal mit einem hohen Wert bei der sekundären Kostenart korreliert. Die sekundäre Kostenart und das allgemeine Personal erweisen sich vielfach als kommunizierende Gefäße.

Auf Basis dieser Definition können Abweichungen möglicherweise bereinigt bzw. besser erklärt werden. Eine mögliche Herangehensweise könnte darin bestehen das allgemeine Personal zwecks Verbesserung der Transparenz in zwei Bereiche zu teilen.

- ❑ Der erste Bereich könnte die Verwendungskategorien 40, 50, 60, 66 und 70 umfassen. Das sind primär allgemeine, in jeder Universität vorkommende Verwendungskategorien. Dieser Bereich könnte entweder der sekundären Kostenart zugeordnet werden oder alternativ als eigenständige Kategorie im allgemeinen Personal dargestellt werden.
- ❑ Der zweite Bereich könnte die Verwendungskategorien 62, 64 und 65 umfassen und grundsätzlich dem allgemeinen Personal zugerechnet werden. Hierfür könnte eine eigene Kategorie im Rahmen des allgemeinen Personals definiert werden. Diese Kategorie ist spezifisch und nicht an allen Universitäten gegeben.

Projektmitarbeitende, die für ein Forschungsprojekt angestellt werden, sollten grundsätzlich dem allgemeinen Personal zugeordnet werden.

Die gewählte Vorgehensweise sollte in jedem Fall in der KLRV festgeschrieben werden.

4 Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich (Thema 3)

Dieses Kapitel widmet sich der Überprüfung der KLRV Regelung(en) zur Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich (im Vgl. zu Ist-Kosten) anhand der Rohdatenmeldungen.

4.1 Grundlagen in der KLRV

Die **Normkosten pro Quadratmeter** und Jahr für das laufende Rechnungsjahr der Kategorien mit Gewichtungsfaktor 1 werden jährlich bis spätestens 15. November des vorangegangenen Jahres von dem/der Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgesetzt und über das hochschulstatistische Informationssystem Unidata veröffentlicht.

Die Normkosten pro Quadratmeter der Raumkategorien mit Gewichtungsfaktor 1 werden somit für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 auf Basis der gemäß § 15 Univ. RechnungsabschlussVO im Mitteilungsblatt kundgemachten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der ergänzenden Angaben und Erläuterungen für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 gemäß Anlage 1 berechnet.

Die **veröffentlichten Normkosten** ergeben sich aus der Summe der indexangepassten Kosten der österreichischen Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV des vorvorangegangenen Rechnungsjahres dividiert durch die Summe der gewichteten Nutzflächen der Raumkategorien 1 bis 6 des vorvorangegangenen Rechnungsjahres. Die Indexanpassung erfolgt unter Heranziehung der jährlich im September durch das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut veröffentlichten VPI-Prognosewerte. Bei der **Berechnung des Normsatzes** bleiben die Nutzflächen und Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Universität für Weiterbildung Krams und der medizinischen Universitäten sowie der an der Universität Linz eingerichteten medizinischen Fakultät außer Ansatz.

Die Gewichtung der Flächen basiert einheitlich auf folgenden Faktoren, die die ausstattungsbedingten unterschiedlichen Kosten widerspiegeln:

Tabelle 2: Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren

Raumkategorien	Gewichtungsfaktoren
1 Wohn- und Aufenthaltsräume	1
2 Büros und Sitzungsräume	1
3 Werkstätten und Labors	3
4 Lager und Archive	1
5 Unterrichtsräume und Bibliotheken	2
6 Medizinisch ausgestattete Räume	4
7 Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)	1

Quelle: uniko: Handbuch KLRV Universitäten 2021.

Auf den Kostenträgern gemäß § 16 Abs. 2 KLRV sind die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV auch als Normkosten gemäß Anlage 1 auf Ebene der Kostenträger auszuweisen. Die Umwertung zu Normkosten kann unmittelbar auf Ebene der Kostenträger erfolgen, sofern sichergestellt wird, dass dabei die gleichen Ergebnisse erzielt werden wie bei einer stufenweisen Verrechnung der Normkosten unter Anwendung der Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage 1.

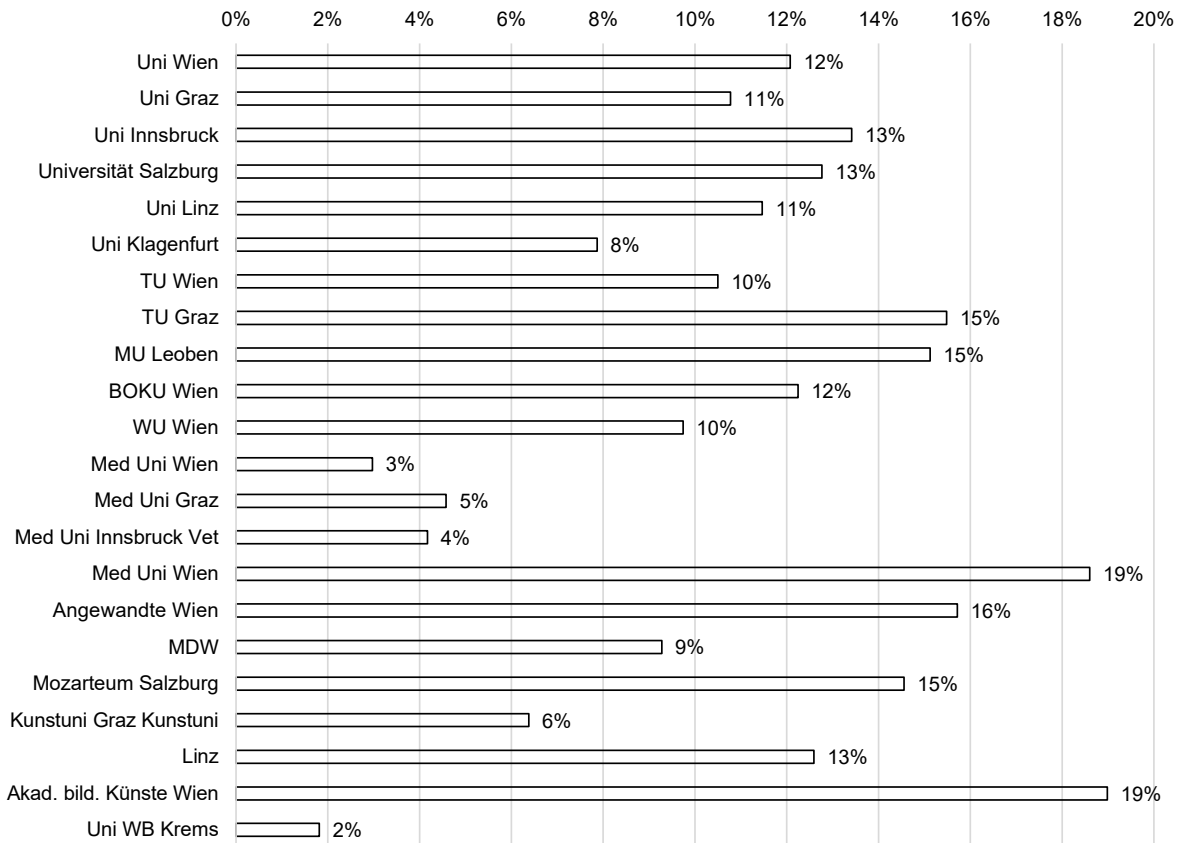
4.2 Ergebnisse in der KLR 2022

Anteil der Normkosten Gebäude an Gesamtkosten

Die Normmietkosten an den Gesamtkosten zeigen eine große Bandbreite:

- ❑ Die niedrigsten Werte weisen die medizinischen Universitäten und die Universität für Weiterbildung Krems mit Anteilen zwischen 2 und 5 Prozent der Gesamtkosten auf.
- ❑ Weiters weisen die Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz wie auch in Wien sowie die Universität in Klagenfurt mit 6 bis 9 Prozent relativ geringe Anteile auf.
- ❑ Die höchsten Anteile zeigen die Akademie der bildenden Künste sowie die Veterinärmedizinische Fakultät mit jeweils 19 Prozent.
- ❑ Die anderen Universitäten liegen bei Anteilen zwischen 10 und 15 Prozent.

Abbildung 10: Anteil der Normmietkosten an den Gesamtkosten in Prozent, 2022



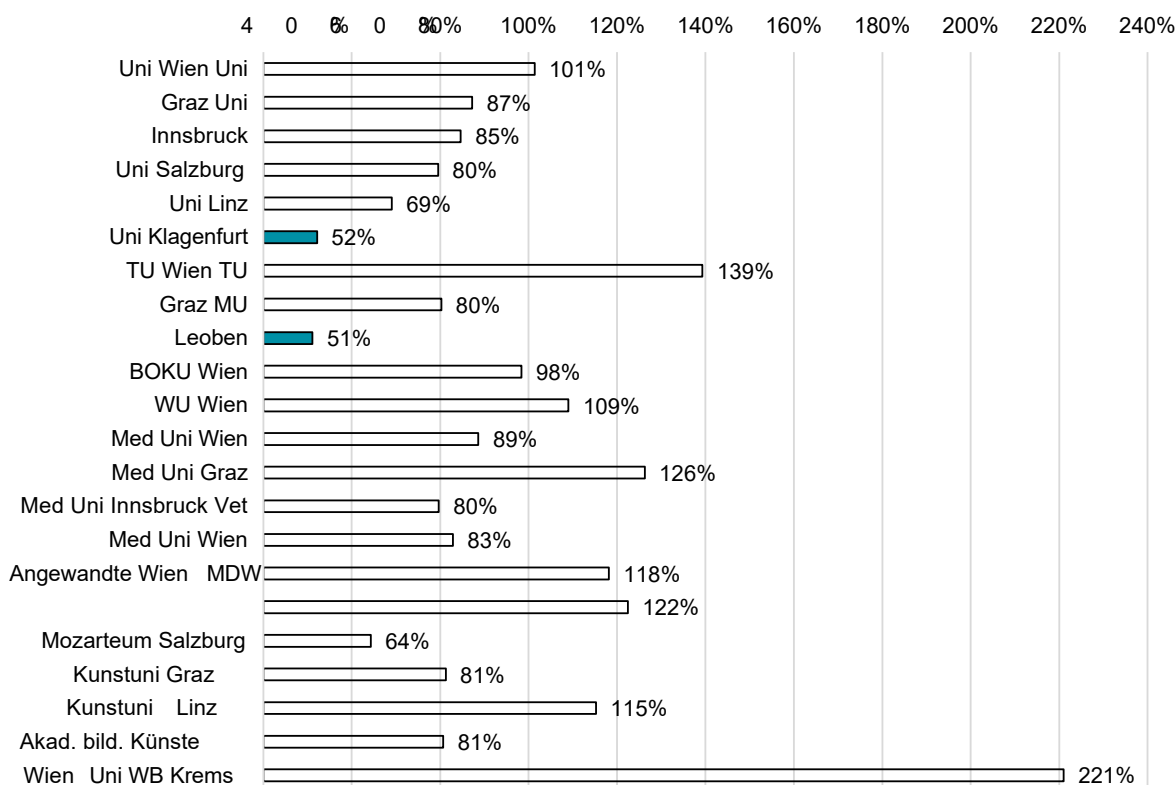
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Unterschied Ist-Kosten zu Normkosten Gebäude

Das Verhältnis zwischen Ist- und Normkosten bewegt sich zwischen 51 Prozent und 221 Prozent:

- ❑ Die niedrigsten Werte weisen die Montanuniversität und die Universität Klagenfurt auf, wo die Ist-Kosten nur knapp 50 Prozent der Normkosten sind.
- ❑ Die höchsten Werte haben die Medizinische Universität Graz, die Technische Universität Wien sowie die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit mehr als 120 Prozent, d. h. die Ist-Kosten übersteigen die Normkosten um 22 bis 39 Prozent.
- ❑ Die Universität für Weiterbildung Krems ist mit 221 Prozent ein Sonderfall, da die Gebäudekosten vom Land Niederösterreich getragen werden.

Abbildung 11: Verhältnis Ist- zu Normmieten in Prozent, 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

4.3 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Ermittlung der Normkosten

Die Normkosten werden nach einem nachvollziehbaren Verfahren ermittelt:

- ❑ Die Kostenbasis bilden die Ist-Gebäudekosten der Universitäten im vorherigen Rechnungsjahr (die medizinischen Universitäten und die Universität für Weiterbildung Krems werden dabei nicht berücksichtigt).

- ❑ Die Flächenbasis sind die gewichteten Flächen der Universitäten im vorherigen Rechnungsjahr (mit den vorher genannten Ausnahmen).
- ❑ In der Folge fließen die Gebäudekosten mit den durchschnittlichen Ist-Werten einheitlich in die Ermittlung der Normkosten ein, wodurch regionale bzw. standortbezogene Besonderheiten normalisiert werden.

Abweichung zwischen Ist- und Normkosten

Bei zwei Drittel der Universitäten sind die Ist-Kosten unter den Normkosten zu finden, was auf folgende Gründe zurückzuführen sein kann: günstige historische Mietverträge, geringerer Flächenbedarf je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten, konkrete Eigentumsverhältnisse (z. B. Stiftungen).

Ein Drittel der Universitäten weist höhere Ist- als Normkosten aus, was auf folgende Ursachen zurückgeführt werden kann: höhere Mieten je Einheit, größerer Flächenbedarf je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten, historische Gebäude, Besonderheiten der Gebäude, z. B. betreffend der Repräsentationsräumlichkeiten. Die Differenz von Ist- und Normkosten wirkt sich bei den Ist- und Norm-Gesamtkosten mit einem Delta von 2 bis 4 Prozent aus.

Zurechnung der Ist-Kosten – Verteilung der Normkosten

Die Gebäudekosten sind ebenfalls aufgrund der mit Jahresvollzeitäquivalenten bewerteten Leistungszeitanteile auf die Kostenträger zu verteilen. Dies basiert auf der Annahme, dass der Personaleinsatz (z. B. in der Lehre sowie in der Forschung) den Raumbedarf widerspiegelt. Der Verteilungsschlüssel wird durchgehend bis auf die Disziplinengruppe angewendet.

Für den Kostenträger Lehre könnte eine Verteilung der Gebäudekosten auf die Disziplinengruppe auf Basis der aktiven Studierenden (oder abgelegten Prüfungen) eine Alternative sein. Dieser Schlüssel würde auf der Annahme basieren, dass nicht die Anzahl der VZÄ in der Lehre, sondern die Anzahl der aktiven Studierenden den Raumbedarf bestimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz und die Berechnung der Normkosten sachlich nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Die Verteilung der Gebäudekosten auf die Kostenträger auf Basis der VZÄ entspricht einem verursachungsgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Bei der Unterverteilung des Kostenträgers Lehre auf die Disziplinengruppen könnte alternativ ein Studierendenmaßstab verwendet werden. Der Ansatz der Normkosten fördert die Vergleichbarkeit zwischen den Einrichtungen, weiters ist die Auswirkung auf die Gesamtkosten mit 2 bis 4 Prozentpunkten überschaubar.

5 Verrechnungssystematiken Human- und Veterinärmedizin (Thema 4)

In diesem Kapitel steht die Überprüfung der Verrechnungssystematiken gemäß KLRV bei den Kostenträgern Humanmedizin bzw. Veterinärmedizin anhand der Rohdatenmeldungen im Mittelpunkt.

5.1 Grundlagen in der KLRV

Die medizinischen Universitäten in Österreich – das sind die Medizinische Universität Wien, die Medizinische Universität Graz, die Medizinische Universität Innsbruck und die Medizinische Fakultät der Universität Linz – erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit den öffentlichen Krankenanstalten. Die Mehrkosten, die den Krankenanstalten aus diesem Zusammenwirken mit den medizinischen Universitäten erwachsen, sind der sog. Klinische Mehraufwand.

Der Bund ersetzt den Krankenanstalten den Klinischen Mehraufwand, indem er den medizinischen Universitäten Mittel im Rahmen des Globalbudgets zur Verfügung stellt. Mit diesen Mitteln wird von den medizinischen Universitäten der Mehraufwand für die vom Krankenanstaltenträger erhaltenen Leistungen für Lehre und Forschung im klinischen Bereich abgegolten (unter Berücksichtigung der Personalleistungen der medizinischen Universitäten für die Krankenversorgung).

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 55 KAKuG (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) im Wesentlichen zwischen dem Klinischen Mehraufwand, der den Krankenanstalten aus Anschaffungen zur Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung entsteht (Z 1) und dem Mehraufwand, der den Krankenanstalten aus dem laufenden Betrieb aus den Bedürfnissen des Unterrichts entsteht (Z 2). Weiters werden entsprechend § 55 KAKuG Z 3 die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse oder die auf Grund der Unterbringung tatsächlich entstandenen Kosten für zu Unterrichtszwecken herangezogene Personen abgegolten.

Der klinische Mehraufwand, der den Krankenanstalten aus Anschaffungen zur Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung entsteht (Z 1), wird im Rechnungsabschluss der Universitäten als Nutzungsrecht Klinischer Mehraufwand (Bestandteil des Anlagevermögens) auf der Aktivseite und als Investitionszuschuss auf der Passivseite ausgewiesen.

Der Klinische Mehraufwand, der den Krankenanstalten aus dem laufenden Betrieb aus den Bedürfnissen des Unterrichts entsteht (Z 2), wird als Aufwand und Ertrag in der GuV dargestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 KLRV sind Kosten aufgrund des Klinischen Mehraufwands der Krankenanstaltenträger gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 zu untergliedern in:

1. Kosten aufgrund der Verpflichtungen gemäß § 55 Z 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2016 und
2. Kosten aufgrund der Verpflichtungen gemäß § 55 Z 2 und Z 3 KAKuG.

Die Kosten der Patientinnen- und Patientenversorgung und die Kosten für den klinischen Mehraufwand sind dem Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 10 KLRV (Patientinnen- und Patientenversorgung und klinischer Mehraufwand) zuzuordnen. Folglich werden dem Kostenträger KMA über die Kostenart KMA hinausgehend Kosten zugerechnet.

5.2 Ergebnisse in der KLR 2022

Die Kostenart klinischer Mehraufwand bewegt sich bei den drei traditionellen Medizinischen Universitäten zwischen 60,1 und 68,3 Mio. Euro. Dies setzt sich zusammen aus dem laufenden klinischen Mehraufwand (KMA Zi 2) und den paktierten Investitionen (KMA Zi 1). Je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten gibt es hier starke Abweichungen: Die MedUni Wien weist mit 12.095 Euro einen halb so hohen Wert aus wie die MedUni Graz und die MedUni Innsbruck. Auch bei der Zuordnung zwischen Anschaffungen zur Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung (Z 1) und den Bedürfnissen aus dem laufenden Betrieb (Z 2) ergeben sich große Unterschiede. Während bei der MedUni Wien das Verhältnis 1:2 ist, liegt es an den anderen beiden Unis bei 1:10 bzw. 1:20.

Tabelle 3: Kostenart klinischer Mehraufwand in Euro gesamt und je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten, 2022

in Euro	KMA Zi1	KMA Zi2	KMA Gesamt	KMA Zi1 je akt. St.	KMA Zi2 je akt. St.	KMA Gesamt je akt. St.
Med Uni Wien	20.000.000	40.089.117	60.089.117	4.026	8.069	12.095
Med Uni Graz	5.695.792	59.721.968	65.417.760	1.984	20.799	22.783
Med Uni Innsbruck	3.211.686	65.017.075	68.228.761	1.156	23.396	24.552
Uni Linz	28.910	2.372.418	2.401.328	3	1.465	1.468

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Folglich bewegt sich der Anteil des Klinischen Mehraufwands für Humanmedizin bei zwischen 9 Prozent der Gesamtkosten in Wien und 21 bis 25 Prozent in Graz und Innsbruck.

Tabelle 4: Anteil der Kostenart KMA an den Gesamtkosten in Prozent – 2022

Anteil an Gesamtkosten	KMA Zi1	KMA Zi2	KMA Gesamt
Med Uni Wien	3%	6%	9%
Med Uni Graz	2%	19%	21%
Med Uni Innsbruck	1%	24%	25%
Uni Linz	0%	1%	1%

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Dem Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand wird einerseits die Position aus dem Bundesbudget zugerechnet. Andererseits werden weitere Personal- und Sachkosten dem Kostenträger verrechnet:

- Wissenschaftliches Personal – in Höhe von 29,0 Mio. Euro bis 128,4 Mio. Euro, wovon rund 50 Prozent auf Professorinnen und Professoren entfallen;
- Ärztinnen und Ärzte – in Höhe von 18,6 bis 63,9 Mio. Euro;
- Allgemeines Personal – bis zu 12,6 Mio. Euro;
- Kosten für Miete, Instandhaltungen und AfA – 0,26 bis 1,03 Mio. Euro;
- Sekundäre Kosten – in Höhe von 5,0 bis 14,2 Mio. Euro.

Tabelle 5: Kostenartenstruktur des Kostenträgers Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand / Behandlung und Pflege von Tieren; absolut in Tsd. Euro 2022

UNI	Wiss Pers	davon PROFS	Ärzte	Allg Pers	Sachkosten	IST-Miete & Sonstige Mietgebühren & AfA- Gebäude	Instandh Gebäude	NORM- Miete	AfA Sonstiges	KMA Zi1	KMA Zi2	Sekundär Kosten	ERLÖSE	IST-Kosten GESAMT
Med Uni Wien	128.388	57.154	63.868	12.599	2.798	375	384	424	281	20.000	40.000	14.163	61.202	282.858
Med Uni Graz	34.948	19.459	18.562	2	0	125	141	177	0	5.696	59.722	8.569	74.597	127.764
Med Uni lbk	28.966	14.918	20.209	3.814	326	16	8	27	351	3.212	65.017	5.040	87.024	126.958
Uni Linz	1.954	1.954	0	0	0	0	0	0	0	29	2.372	0	1.954	4.355
Vet-Med	19.606	4.275	0	13.205	4.938	10.363	6.227	12.506	281	0	0	7.148	13.166	61.770

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

Die Zurechnung der Personalkosten des medizinischen Personals zu den Kostenträgern im Bereich Lehre, Forschung sowie Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand beruht auf Leistungszeitschätzungen. Am Beispiel der MUW basiert die Zurechnung der Personalkosten auf den Leistungszeitschätzungen der einzelnen Mitarbeitenden, womit eine sehr differenzierte Zuordnung auf die Kostenträger Lehre, Forschung sowie Patientinnen- und Patientenversorgung gegeben ist. Damit werden einerseits die medizinischen Mitarbeitenden in den Universitätskliniken neben der Patientinnen- und Patientenversorgung auch anteilig dem Kostenträger Lehre und Forschung zugerechnet. Andererseits werden auch die medizinischen Mitarbeitenden der medizinisch-theoretischen Bereiche neben den Kostenträgern Lehre und Forschung in kleinerem Ausmaß – abhängig von den patientinnen- und patientennahen Projekten – auch dem Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung zugerechnet werden.

In Summe belaufen sich die Ist-Kosten des Kostenträgers Human- und Tiermedizin auf 61,8 Mio. Euro bis 282,9 Mio. Euro. Dies entspricht 30 bis 45 Prozent der Gesamtkosten.

Tabelle 6: Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand / Behandlung und Pflege von Tieren – Anteil an Gesamtkosten; 2022

Kostenträger Human-/Tiermedizin - auf Basis KLR 2022	Anteil an GK	Kosten des KT je aktiv. Stud.
Medizinische Universität Wien	42%	56.936
Medizinische Universität Graz	40%	44.496
Medizinische Universität Innsbruck	47%	45.685
Universität Linz	2%	377
Veterinärmedizinische Universität Wien	29%	10.195

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2024 auf Basis BMBWF: KLR-Rohdaten 2022.

In der Veterinärmedizinischen Universität ist das Tierspital ein integraler Bestandteil der Forschung und Lehre und wird daher anteilig auf diese Kostenträger umgelegt.

In den Humanmedizinischen Universitäten wird durch die personelle Zurechnung auf Basis der Leistungszeitschätzung eine direkte Zuordnung der Personal- und folglich auch Sachkosten auf die Kostenträger Lehre, Forschung sowie Patientinnen- und Patientenversorgung vorgenommen. Folglich ist genau ersichtlich, welche Kosten die einzelnen Kostenträger verursachen.

Der Prozentwert der Medizinischen Fakultät der Universität Linz ergibt sich daraus, dass sich die medizinische Fakultät erst im Aufbau befindet.

5.3 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Ermittlung und Umfang KMA

Der klinische Mehraufwand wird im § 55 KAKuG klar definiert. In der Praxis werden den Kostenträgern Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand sowie Behandlung und Pflege von Tieren (Human- und Veterinärmedizin) neben der Kostenart KMA auch in einem hohen Ausmaß Personal- und Sachkosten zugerechnet, die mit der Patientinnen- und Patientenversorgung verbunden sind. Der Anteil der Kostenart KMA hat bei der MUW einen Anteil von rund 21,2 Prozent an den Ist-Kosten des Kostenträgers Humanmedizin. Bei der MUG und der MUI sind die Anteile der Kostenart KMA 51,2 bzw. 53,7 Prozent des Kostenträgers Humanmedizin. Dies ist auch darin begründet, dass die MUW 100 Prozent des medizinischen Personals beschäftigt, während dies an der MUG und der MUI rund 50 Prozent sind.

In diesem Zusammenhang ist eine klare Definition der Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand sowie Behandlung und Pflege von Tieren in der KLRV zielführend. Dabei könnten auch die Zeitaufzeichnungen nachgeschärft werden, um eine Abgrenzung zwischen den Kostenträgern Lehre, Forschung sowie Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand sicherzustellen.

Form der Zurechnung

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck weisen den klinischen Mehraufwand dem Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand zu. Eine weitere Umlage auf andere Kostenträger findet nicht statt. Zusätzlich werden diesem Kostenträger auch sämtliche anderen Kostenarten zugewiesen.

Wie schon weiter oben angesprochen, erachten wir eine genaue Definition des Kostenträgers Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand insbesondere in Abgrenzung zu den Kostenträgern Lehre und Forschung als zielführend.

Eine Weiterverrechnung des klinischen Mehraufwands auf die Kostenträger Lehre und Forschung (gesamt) wird als nicht zielführend erachtet, da die Patientinnen- und Patientenversorgung als eigenständige zentrale Leistung der medizinischen Universitäten zu erachten ist.

Zusammenfassung

Der klinische Mehraufwand ist an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck zur Gänze dem Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand zugewiesen. Diesem Kostenträger sind auch Personal- und Sachkosten aus der Patientinnen- und Patientenversorgung zugerechnet. Eine Weiterverrechnung des klinischen Mehraufwands erfolgt nicht, wird von Seiten des KDZ auch nicht als zielführend erachtet, da die Patientinnen- und Patientenversorgung als eigenständige Leistung der medizinischen Universitäten gesehen werden kann. Zur Abgrenzung des genannten Kostenträgers Patientinnen- und Patientenversorgung und klinischer Mehraufwand von den Kostenträgern Lehre und Forschung (gesamt) sollte dieser in der KLRV passend beschrieben werden.

6 Aussagekraft der regelmäßige KLR-Systemprüfung (Thema 5)

Dieses Kapitel analysiert Verbesserungsmöglichkeiten zur Steigerung der Aussagekraft bei der regelmäßigen KLR-Systemprüfung durch externe Prüfer/innen gemäß § 23 KLRV Universitäten.

6.1 Grundlagen in der KLRV

Gemäß § 23 KLRV ist die Kosten- und Leistungsrechnung von einem/einer unabhängigen beeideten Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist eine Überprüfung der Prozesse der Kosten- und Leistungsrechnung. Es ist zu prüfen, ob die methodischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne dieser Verordnung bestehen, insbesondere hinsichtlich der Erhebung und Zuordnung der Leistungszeitanteile gemäß § 20 der Mindeststandards zur Verrechnung der Kostenträgergemeinkosten gemäß § 18 Abs. 1 sowie der Regelungen zu den Gebäudekosten gemäß § 18 Abs. 2.

Die Beauftragung erfolgt durch das Rektorat. Der Prüfbericht ist dem Rektorat vorzulegen und von diesem bis zum 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Prüfungen gemäß den genannten Bestimmungen sind in einem Abstand von jeweils drei Jahren durchzuführen.

Besonderes Augenmerk ist von den Wirtschaftsprüfenden auf die Einhaltung der Regelungen zur Erhebung und Zuordnung der Leistungszeitanteile sowie auf die Beachtung der Mindeststandards zur Verrechnung der Gemeinkosten und der Gebäudekosten als Ist- und Normkosten zu legen. Die Prüfung umfasst die Kontrolle der implementierten Prozesse und Methoden, jedoch nicht die inhaltliche Richtigkeit der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung.

Um den Prüfungsaufwand und auch die Kosten für die Universitäten möglichst gering zu halten, wird darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung auf die Richtigkeit der bereits im Rahmen des Jahresabschlusses geprüften Daten vertraut werden kann, sofern den Wirtschaftsprüfer/innen keine abweichenden Informationen bekannt sind. Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes ist es zielführend, wenn die/der mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraute Wirtschaftsprüfer/in auch die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung vornimmt.

6.2 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Die Prüfung gemäß § 23 KLRV dient der Absicherung der Ersteller/innen der Kosten- und Leistungsrechnung, dass die Prozesse gemäß der KLRV gestaltet und auch so umgesetzt werden. Diese Prüfung war insbesondere in der Einführungsphase der Kosten- und Leistungsrechnung ein wichtiger Schritt, um die Konformität der durchgeführten Kosten- und Leistungsrechnung mit der KLRV zu gewährleisten.

Da die Prozesse bereits implementiert sind und in absehbarer Zeit keine umfassenden inhaltlichen Änderungen zu erwarten sind, wurde ein dreijähriges Prüfintervall etabliert. Dieses

kann auf ein fünfjähriges Prüfintervall ausgedehnt werden, wenn die etablierten Prozesse beibehalten und es zu keinen tiefgreifenden Veränderungen in der Verordnung kommt.

Eine Verkürzung der Prüfintervalle würde nur dann Sinn machen, wenn es zu einer Erweiterung der Prüfaufgaben z. B. im Rahmen einer Novelle der KLRV kommt. Die inhaltliche Aussagekraft der Prüfungen ist, determiniert durch den Prüfauftrag, nur sehr beschränkt und wird sich im Rahmen der kommenden Prüfungen nicht wesentlich verändern. Die Aussagekraft kann primär durch eine Anpassung des Prüfauftrags erhöht werden. Diese Anpassung des Prüfauftrages würde allerdings eine inhaltliche Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung nach sich ziehen.

Eine externe inhaltliche Prüfung der KLR und eine entsprechende Berichtslegung sind aus Sicht des KDZ nur bedingt sinnvoll, da die Kosten- und Leistungsrechnung ein Instrument zur internen Steuerung ist und auf Basis der Organisation der einzelnen Universitäten sowie der Kostenstellenstruktur Unterschiede in der Kosten- und Leistungsrechnung der einzelnen Universitäten gegeben sind. Diese Unterschiede können auf Basis der gemäß der Verordnung zu übermittelnden Daten auch nicht im vollen Umfang und im Detail nachvollzogen werden.

Eine Ausweitung der Prüfpflicht würde nur bei entsprechender Ausweitung der Berichtspflicht Sinn ergeben. Den Bedarf einer Ausweitung der Berichtspflicht sehen wir nicht, da auf Basis der KLRV wesentliche Ziele wie Transparenz und Vergleichbarkeit der KLR erreicht sind.

7 Zuordnungssystematik von Studienrichtungen (Thema 6)

In diesem Kapitel wird die Zuordnungssystematik von Studienrichtungen zu den KLR-Disziplinengruppen (gemäß ISCED und ÖFOS) laut Anlage 2 KLRV Universitäten analysiert und darauf aufbauend folgen Verbesserungsvorschläge.

7.1 Grundlagen in der KLRV

Die zu einer KLR-Disziplinengruppe gehörenden Leistungen werden über die Zuordnung der ISCED-Studienfelder für die Lehre und der ÖFOS-Kategorien im Bereich der Forschung ermittelt. Anhang II der KLRV enthält die entsprechende Zuordnungstabellen und stellt klar, dass die angegebenen übergeordneten Kategorien auch die jeweiligen Detailkategorien umfassen.

Die KLR-Disziplinengruppen wurden ursprünglich im Rahmen der ARGE uniko/BMF/BMBWF erarbeitet, um eine einheitliche Sicht auf die Leistungen der Lehre und Forschung sicherstellen zu können.

Die Disziplinengruppe bildet auf Ebene der Kostenträger die unterste Ebene. Für die Leistungen im Bereich der Lehre (Ziffer 1) und Forschung/EEK (Ziffern 2–5) ist ein Kostenträger pro KLR-Disziplinengruppe auszuweisen.

Daher sind die Kosten den einzelnen Disziplinengruppen wie folgt zuzurechnen:

- Erlöse auf die Kostenträger der Forschung je Disziplinengruppe
- Die Jahresvollzeitäquivalente für die Leistungen laut Kostenträgergliederung gemäß § 16 Abs. 2 KLRV sind zumindest auf Ebene der Organisationseinheit gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG zu ermitteln. Ist eine Organisationseinheit mehreren KLR-

- Disziplingruppen zuzuordnen, sind die Jahresvollzeitäquivalente je KLR-Disziplingruppe zu ermitteln.
- ❑ Die Kosten der Lehre sind zumindest auf jene KLR-Disziplingruppen gemäß Anlage 2 zu verrechnen, für die sie abgehalten wird. Die Aufteilung der Kosten von Lehrveranstaltungen, die für mehrere KLR-Disziplingruppen angeboten werden, erfolgt anhand der positiv und negativ abgelegten Prüfungen.
 - ❑ Die Zuordnung von bewerteten Forschungsleistungen/Leistungen aus EEK zu einer KLR-Disziplingruppe ist aus der Zuordnung der Organisationseinheiten, denen die Mitarbeitenden zuzurechnen sind, abzuleiten.

Insgesamt sind 22 Disziplingruppen festgelegt. Diesen werden die Studienfelder je Universität zugeordnet.

7.2 Ergebnisse in der KLR 2022

Verglichen werden einzelne beispielhafte Disziplingruppen in Gruppierungen von Universitäten mit ähnlichen Studienrichtungen. Dabei werden die Kostenträger Lehre und Forschung gesamt herangezogen, bei den medizinischen Universitäten auch die der Humanmedizin.

Zusätzlich erfolgte eine Zuteilung der Disziplingruppen an eine Fächergruppe gemäß UniFinV. Diese Zuteilung dient dazu, mehrere Disziplingruppen im Durchschnitt zu betrachten.

Tabelle 7: KDZ-Zuteilung der Disziplinengruppen an die Fächergruppen

Fächergruppe gemäß UniFinV	Disziplinengruppe gemäß KLRV
Fächergruppe 1	Erziehungswissenschaften
	Geisteswissenschaften
	Gesundheitswissenschaften
	Wirtschaft und Verwaltung
	Recht
	Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Fächergruppe 2	Architektur
	Informations- und Kommunikationstechnologie
	Mathematik, Statistik
	Psychologie
	Sportwissenschaften
	Sprachwissenschaften
Fächergruppe 3	Biowissenschaften und Umweltforschung
	Herstellung, Verarbeitung
	Ingenieurwesen, technische Berufe
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
	Pharmazie
	Exakte Naturwissenschaften
Fächergruppe 4	Humanmedizin
Fächergruppe 5	Veterinärmedizin
Fächergruppe 6	Bildende Kunst, Design
Fächergruppe 7	Darstellende Kunst, Musik

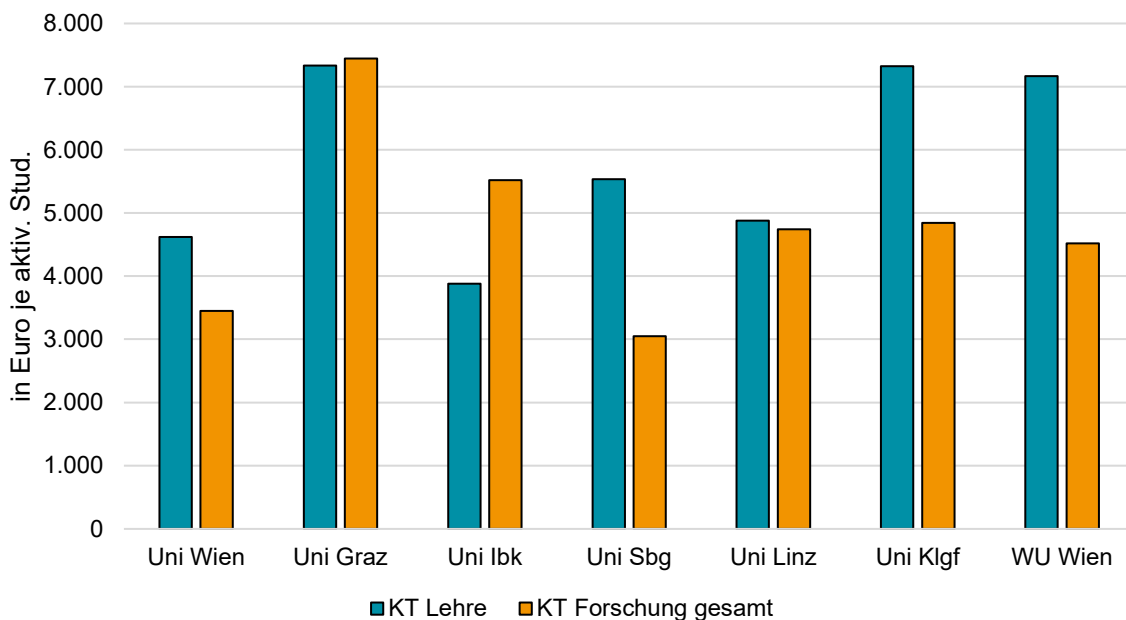
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis UniFinV 2018 idF BGBl. II Nr. 397/2021.

Allgemeine Universitäten inkl. WU Wien am Beispiel Wirtschaft (Fächergruppe 1)

Im interuniversitären Vergleich der beispielhaft gewählten Disziplinengruppe Wirtschaft ist die Aufteilung auf die Kostenträger Lehre und Forschung sehr unterschiedlich. Mehrheitlich sind die Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten in der Lehre höher. Bei den Universitäten Graz und Linz sind sie in etwa gleichauf, während an der Universität Innsbruck die Kosten der Forschung höher sind. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Darstellung in Abbildung 2, wonach Innsbruck allgemein überdurchschnittlich hohe Kosten in der Forschung aufweist (insbesondere Personalkosten).

Die WU Wien wurde in dieser Auswertung hinzugenommen, da sie mit Abstand die meisten Studierenden in der Disziplinengruppe Wirtschaft hat. Trotz der hohen Anzahl an Studierenden sind die Kosten der Lehre die dritthöchsten, was auf die höheren Gebäudekosten zurückzuführen ist. Eine Begründung könnte die Aufteilung der Kosten auf nur drei Disziplinengruppen der WU sein, während in den anderen Universitäten die Kosten auf mehrere Disziplinengruppen umgelegt werden können. Weiters ist die WU im Jahr 2013 auf den neu errichteten WU-Campus übersiedelt, dessen Kosten sich hier ebenfalls niederschlagen.

Abbildung 12: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplinengruppe Wirtschaft nach Kostenträgern – allgemeine Universitäten und WU Wien 2022

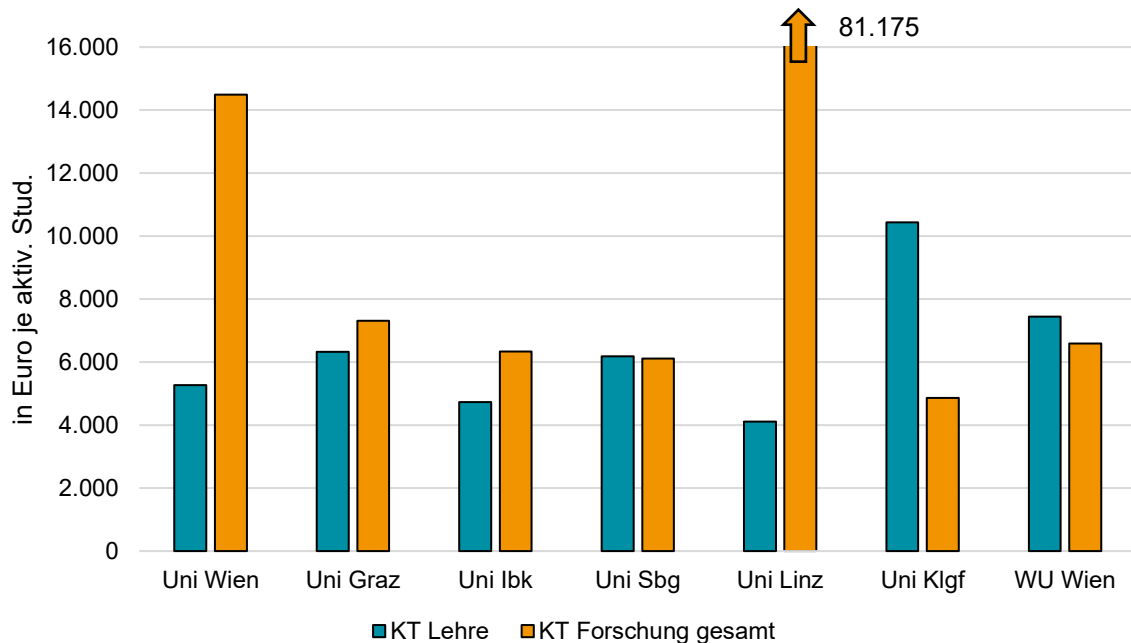


Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBFW: KLR-Rohdaten 2022.

Betrachtet man den Durchschnitt der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Fächergruppe 1 (Abbildung 13), das sind vor allem Wirtschaft, Jus, Geistes- und Sozialwissenschaften, bleibt die Verteilung zwischen Lehre und Forschung bei den Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt und WU Wien relativ ähnlich im Vergleich zur Abbildung 12. In Salzburg gleichen sich die Kostenträger aus, da in anderen Disziplinengruppen die Studierendenzahlen höher sind als in der Wirtschaft.

Ausreißer sind die Uni Wien und die Uni Linz. An der Uni Wien sind es hohe Forschungskosten im Bereich der Gesundheitswissenschaften, während an der Uni Linz unter 5 Studierende in der Disziplinengruppe Erziehungswissenschaft den Durchschnitt der Forschungskosten überproportional steigen lassen (in der Abbildung nur mit Pfeil dargestellt).

Abbildung 13: Vergleich der durchschnittlichen Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Fächergruppe 1 gemäß UniFinV nach Kostenträgern – allg. Universitäten und WU Wien 2022

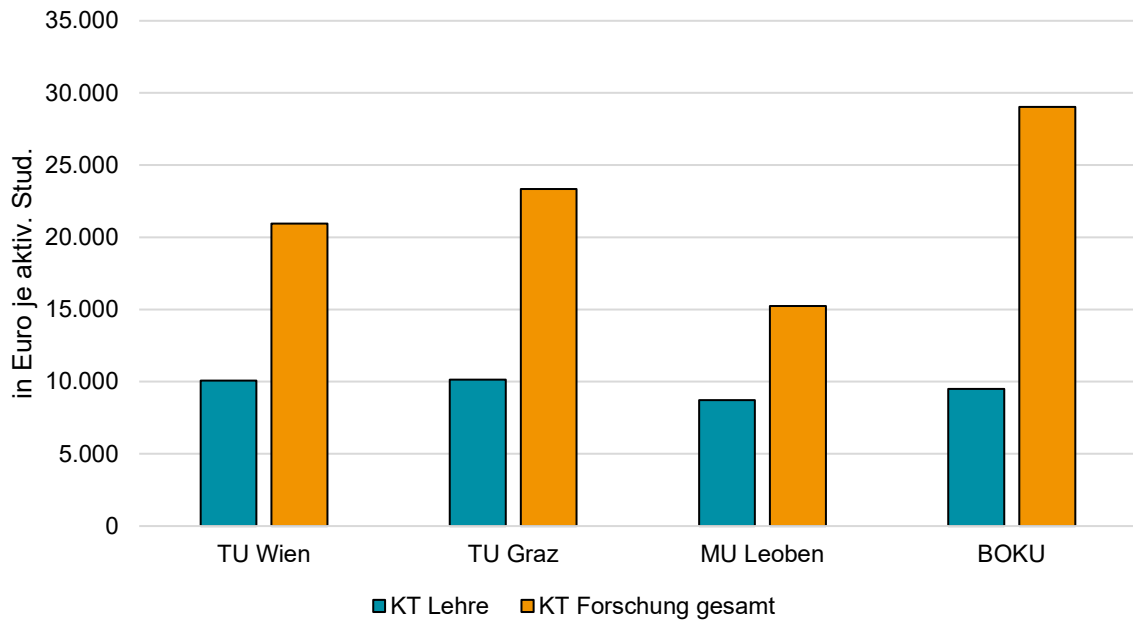


Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBFW: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten mit fachlichem Schwerpunkt exkl. WU Wien (Fächergruppe 3)

Im interuniversitären Vergleich der beispielhaft gewählten Disziplinengruppe Ingenieurwesen / technische Berufe ist die Aufteilung auf die Kostenträger Lehre und Forschung relativ ähnlich zwischen den Universitäten (Abbildung 14). Die Forschungskosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten sind bei allen Universitäten höher und die Kosten der Lehre bei allen vier Vergleichsuniversitäten mit um die 10.000 Euro je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten sogar gleich hoch. Dies könnte ein Hinweis auf eine ähnliche Kostenstruktur sein. Die Differenzen in der Forschung sind den Unterschieden in der Drittmittelforschung geschuldet.

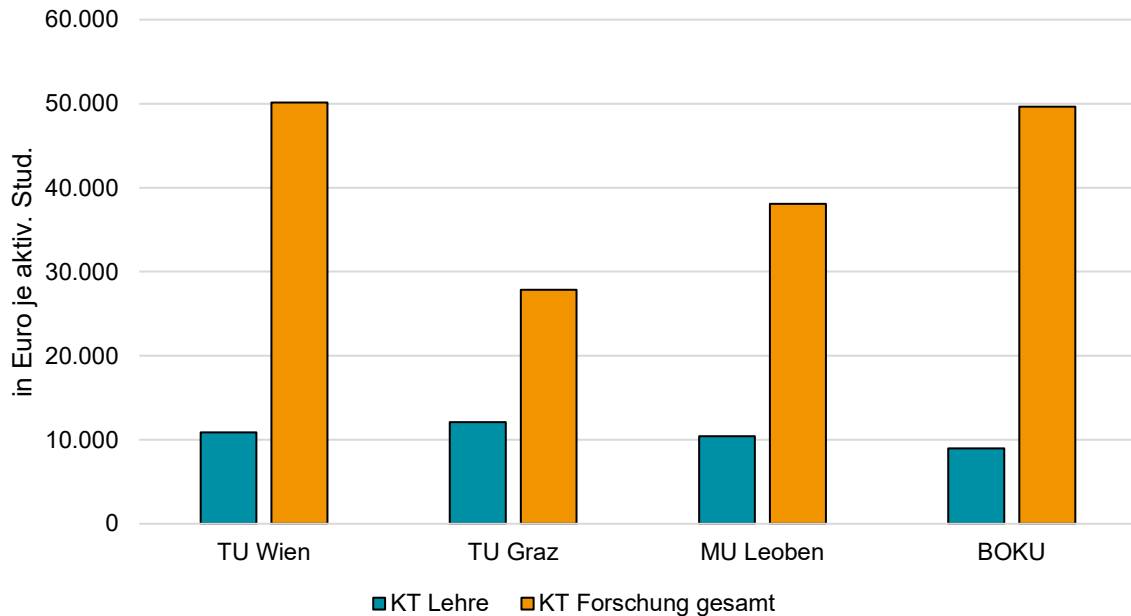
Abbildung 14: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplingruppe Ingenieurwesen/Technik nach Kostenträgern – TUs und BOKU 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBFW: KLR-Rohdaten 2022.

Die Ergebnisse nach einem Vergleich der Fächergruppe 3 führen zu keinen großen Verschiebungen (Abbildung 15). Die Schere zwischen Lehre und Forschung geht in den Universitäten (außer in der TU Graz) stärker auseinander. Dies liegt vor allem darin begründet, dass einzelne Disziplingruppen der MU Leoben und BOKU weniger aktive Studierende vorweisen und somit die Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten den Durchschnitt nach oben ziehen. Bei der TU Wien sind sogar 85 Prozent der Studierenden innerhalb der Fächergruppe 3 der Disziplingruppe Ingenieurwesen/Technik zugewiesen. Somit sind die Durchschnittswerte (in diesem Fall wegen der Disziplingruppe Naturwissenschaften) ebenfalls höher.

Abbildung 15: Vergleich der durchschnittlichen Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Fächergruppe 3 gemäß UniFinV nach Kostenträgern – TUs und BOKU 2022



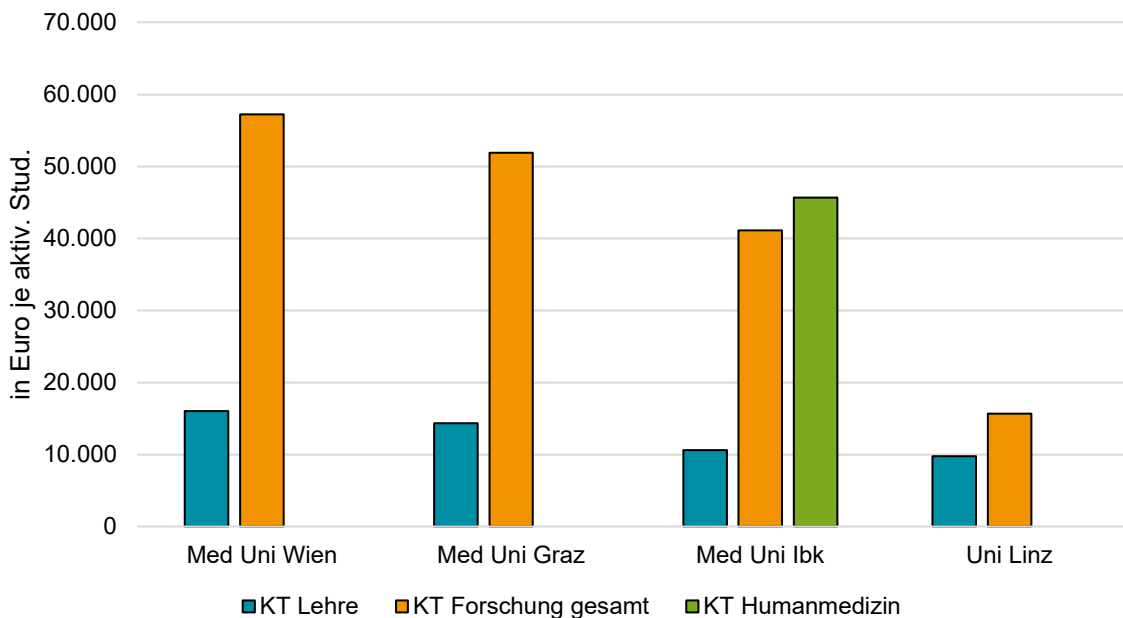
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBFW: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten der Humanmedizin inkl. Universität Linz (Fächergruppe 4)

Bei den medizinischen Universitäten entspricht die Disziplingruppe Humanmedizin auch der gesamten Fächergruppe 4. Die Verteilung zwischen den Kostenträgern unterscheidet sich kaum von der Abbildung 4 in Kapitel 2.2. Eine Unschärfe besteht in der Zuordnung der Disziplingruppe Humanmedizin zum Kostenträger Humanmedizin, wie dies an der Universität Innsbruck der Fall ist. Diese Kosten in einer ähnlichen Höhe werden in den anderen Universitäten keiner Disziplingruppe zugeordnet (im Datensatz als „nicht_relevant“ gekennzeichnet).

An der Vetmeduni Wien sind Kosten des Kostenträgers Tiermedizin in Höhe von insgesamt 62 Mio. Euro ebenfalls keiner Disziplingruppe zugeordnet.

Abbildung 16: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplingruppe Humanmedizin nach Kostenträgern – MedUnis und Uni Linz 2022



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2024 auf Basis BMBFW: KLR-Rohdaten 2022.

Universitäten der darstellenden und bildenden Künste (Fächergruppen 6 und 7)

Bei den Universitäten der bildenden Künste im Rahmen der Disziplingruppe Bildende Kunst / Design weist die Universität für angewandte Kunst in etwa gleich hohe Kosten für Lehre und Forschung auf (in Summe rund 25 Tsd. Euro je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten). Bei der Kunstuni Linz und der Akademie der bildenden Künste sind die Kosten der Forschung geringer.

Bei den Universitäten mit Schwerpunkt auf die darstellenden Künste und Musik waren keine Unterschiede innerhalb der Disziplingruppe Darstellende Kunst / Musik erkennbar. Die Kosten der Lehre sind um das 1,5- bis 2-Fache höher als die der Forschung.

7.3 Kritische Einschätzung und Weiterentwicklungspotenzial

Die Ebene der Disziplingruppe ermöglicht es, innerhalb der einzelnen Universitäten die Kosten nach fachlich differenzierten Kostenträgern, die die Studienfelder zusammenfassen, zu differenzieren. Dies bildet eine wichtige Grundlage für universitätsinterne Transparenz und die Vergleichbarkeit verschiedener Disziplinen und ermöglicht auch einen interuniversitären Vergleich.

Die Zuordnung der Studienfelder zu den Disziplingruppen ist nachvollziehbar und sollte im Sinne der Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit nicht weiter differenziert werden.

Im interuniversitären Vergleich waren die Kostenstrukturen und die Höhe der Kosten vor allem innerhalb der technischen Universitäten, der medizinischen Universitäten sowie der Musikuniversitäten relativ ähnlich und vergleichbar. Sehr unterschiedlich fielen die Ergebnisse an den allgemeinen Universitäten aus. Hier ist das Spektrum an Studienrichtungen sehr breit. Zudem sind die Studierendenanzahlen in einzelnen Disziplinengruppen sehr niedrig, was zu hohen Kostenwerten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten führt.

Es wird empfohlen, eine zusätzliche Aggregationsebene einzuführen, um ähnliche Disziplinengruppen zwischen den Universitäten vergleichen zu können. Dies könnte beispielsweise entlang der Fächergruppen der UniFinV erfolgen. Der Vorteil besteht darin, dass Universitäten mit Schwerpunkten auf wenige Disziplinengruppen in Bezug auf Sach- und Gebäudekosten ausgeglichener dargestellt werden können.

Eine Unschärfe ergab sich zudem im Vergleich der medizinischen Universitäten. In einer Universität wurden Kosten des Kostenträgers Humanmedizin der gleichnamigen Disziplinengruppe Humanmedizin zugeordnet, in den anderen Universitäten keiner. Ebenso sind Kosten des Kostenträgers Tiermedizin vorhanden, die keiner Disziplinengruppe zugeordnet werden. Hier wird eine einheitliche Vorgehensweise bei der Datenübermittlung empfohlen. Es bedarf hier jedoch keiner Änderung der KLRV, da es sich hier um technische Aspekte handelt.

8 Zusammenfassende Einschätzung

Als Zwischenresümee wird folgende Einschätzung getroffen:

Zum System der Kosten- und Leistungsrechnung

Es liegt ein differenziertes und umfassendes Kosten- und Leistungsrechnungssystem vor, das dem aktuellen wissenschaftlichen Standard entspricht. Das System ist grundsätzlich in der Verordnung ausreichend geregelt, das Handbuch bildet einen guten Leit- und Orientierungsfaden. Den Universitäten werden bei der Umsetzung Spielräume gelassen, die grundsätzlich fachlich nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. In einzelnen Bereichen – wie den Sekundärkosten sowie dem Klinischen Mehraufwand – führt dies jedoch zu unterschiedlichen Zurechnungen, die die Vergleichbarkeit erschweren bzw. reduzieren. Eine zentrale Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung ist die jährliche Stundenerhebung für das wissenschaftliche Personal. Diese Stundenerhebung basiert auf einer Zeitschätzung der betroffenen Mitarbeitenden bzw. ihrer Vorgesetzten. Diese Zeitschätzung ist die Basis für die Zuordnung auf Kostenträger und die Umlageverfahren. Ihr kommt somit eine zentrale Bedeutung für die Inhalte der Kosten- und Leistungsrechnung zu.

Umlageverfahren

Das Umlageverfahren basiert auf den VZÄ. Alternative Parameter, wie z. B. die Anzahl der Studierenden wären nicht zweckmäßig. Der Parameter VZÄ ist universell anwendbar, weshalb beim Umlageverfahren dabei verblieben werden sollte.

Sekundäre Kostenart

Die sekundäre Kostenart und das allgemeine Personal bedürfen einer klareren Begriffsdefinition im Rahmen der Verordnung oder zumindest im Rahmen des Handbuchs KLRV Universitäten. Die Auswertungen der Kostenträger Lehre und Forschung (gesamt) an den Universitäten zeigen

grundsätzlich, dass bei der Mehrzahl der Universitäten ein niedriger Prozentwert beim allgemeinen Personal mit einem hohen Wert bei der sekundären Kostenart korreliert.

Auf Basis einer Weiterentwicklung der Definition können Abweichungen möglicherweise bereinigt bzw. besser erklärt werden. Bei der Unterverteilung des Kostenträgers Lehre auf die Disziplingruppen könnte alternativ ein Studierendenmaßstab verwendet werden.

Verrechnung von Normkosten im Gebäudebereich

Der Einsatz und die Berechnung der Normkosten erfolgen sachlich nachvollziehbar und sind im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit gerechtfertigt. Die Verteilung der Gebäudekosten auf die Kostenträger auf Basis der VZÄ entspricht einem verursachungsgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Bei der Unterverteilung des Kostenträgers Lehre auf die Disziplingruppen könnte alternativ ein Studierendenmaßstab verwendet werden.

Verrechnung Human- und Veterinärmedizin

Der klinische Mehraufwand wird im § 55 KAKuG (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) klar definiert. In der Praxis werden den Kostenträgern Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand sowie Behandlung und Pflege von Tieren (Human- und Veterinärmedizin) neben der Kostenart KMA auch in einem hohen Ausmaß Personal- und Sachkosten zugerechnet.

Der klinische Mehraufwand ist an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck zur Gänze dem Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand zugewiesen. Diesem Kostenträger sind auch Personal- und Sachkosten zugerechnet. Eine weitere Verrechnung des klinischen Mehraufwands auf andere Kostenträger erfolgt nicht, da die Patientinnen- und Patientenversorgung als eigenständige Leistung der medizinischen Universitäten zu sehen ist. Zur Abgrenzung des genannten Kostenträgers von den Kostenträgern Lehre und Forschung (gesamt) sollte dieser in der KLRV passend beschrieben und bei Bedarf auch die Leistungszeiterfassung weiterentwickelt werden.

KLR-Systemprüfung

Die Prüfung gemäß § 23 KLRV dient der Absicherung der Ersteller/innen der Kosten- und Leistungsrechnung, dass die Prozesse gemäß der KLRV gestaltet und auch so umgesetzt werden. Diese Prüfung war insbesondere in der Einführungsphase der Kosten- und Leistungsrechnung ein wichtiger Schritt, um die Konformität der durchgeführten Kosten- und Leistungsrechnung mit der KLRV zu gewährleisten.

Die Aussagekraft kann primär durch eine Anpassung des Prüfauftrags erhöht werden. Diese Anpassung des Prüfauftrages würde allerdings eine inhaltliche Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung nach sich ziehen.

Eine Ausweitung der Prüfpflicht würde nur bei entsprechender Ausweitung der Berichtspflicht Sinn ergeben. Den Bedarf einer Ausweitung der Berichtspflicht sehen wir nicht, da auf Basis der KLRV wesentliche Ziele wie Transparenz und Vergleichbarkeit der KLR bereits erreicht sind.

Zuordnungssystematik der Studienrichtungen

Die Ebene der Disziplingruppen ermöglicht es, innerhalb der einzelnen Universitäten die Kosten nach fachlich differenzierten Kostenträgern, die die Studienfelder zusammenfassen, zu differenzieren. Dies bildet eine wichtige Grundlage für universitätsinterne Transparenz und die

Vergleichbarkeit verschiedener Disziplinen, und ermöglicht auch einen interuniversitären Vergleich.

Die Zuordnung der Studienfelder zu den Disziplinengruppen ist nachvollziehbar und sollte im Sinne der Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit nicht weiter differenziert werden.

Um Universitäten mit breiteren und geringeren Studienangeboten besser vergleichen zu können, wird eine zusätzliche, verdichtete Aggregationsebene empfohlen. Dies könnte beispielsweise entlang der Fächergruppen der UniFinV erfolgen. Der Vorteil besteht darin, dass Universitäten mit Schwerpunkten auf wenige Disziplinengruppen in Bezug auf Sach- und Gebäudekosten ausgeglichener dargestellt werden können.

Zum Teil sind Kosten keiner Disziplinengruppe zugeordnet, hier wird eine einheitliche Vorgehensweise empfohlen (technische Umsetzung).

III Anhang

1 Abkürzungsverzeichnis

Afa	Absetzung für Abnutzung
aktiv. Stud.	Aktiver Studentin bzw. aktivem Studenten
Allg Pers	Allgemeines Personal
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Bidok	Bildungsdokumentation
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wirtschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
BVA	Bundesvoranschlag
EEK	Entwicklung und Erschließung der Künste
F&E	Forschung und Entwicklung
FO	Forschung
GK	Gesamtkosten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
lbk	Innsbruck
ISCED	International Standard Classification of Education
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
Klgf	Klagenfurt
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KLRV	Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung
KMA	Klinischer Mehraufwand
KT	Kostenträger
LE	Lehre
MDW	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
MedUni	Medizinische Universität
MU	Montanuniversität
MUG	Medizinische Universität Graz
MUI	Medizinische Universität Innsbruck
MUW	Medizinische Universität Wien
ÖFOS	Österreichische Systematik der Wissenschaftszweige

Sbg	Salzburg
TU	Technische Universität
UG	Universitätsgesetz bzw. Untergliederung
UniFinV	Universitäts-Finanzierungs-Verordnung
uniko	Universitätskonferenz
Vetmeduni	Veterinärmedizinische Universität Wien
VPI	Verbraucherpreisindex
VZÄ	Vollzeit-Äquivalente
Wiss Pers	Wissenschaftliches Personal
WU	Wirtschaftsuniversität

2 Literaturverzeichnis

BDO (2020). Empfehlungspapier. Bewertung von KLR-Konzepten deutscher Universitäten in Zusammenarbeit mit der Unterarbeitsgruppe „Vollkostenrechnung/KLR“ des Arbeitskreises „Hochschulfinanzierung“ der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands.

BMBWF (2024). Datawarehouse Hochschulbereich. <https://unidata.gv.at/> (abgerufen am 29.1.2024).

BMF (2021). Bundesvoranschlag 2022: UG 31 Wissenschaft und Forschung.

BMF (2023). Bundesvoranschlag 2024: UG 31 Wissenschaft und Forschung.

Schweizerische Hochschulkonferenz (2020). Kostenrechnungsmodell für die universitären Hochschulen und andere universitäre Institutionen.

Weber, J. (2021). Zukunftsfähige Kostenrechnung in der Unternehmenssteuerung. Freiburg: Haufe Verlag. <https://doi.org/10.34157/9783648155271>

uniko (Österreichische Universitätskonferenz), Institut für Verwaltungsmanagement (2021). Handbuch KLRV Universitäten. Version 0.6, März 2021.

3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der Kostenträger an Gesamt-Ist-Kosten in Prozent, 2022	13
Abbildung 2: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – allgemeine Unis 2022	14
Abbildung 3: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis mit fachlichem Schwerpunkt 2022	15
Abbildung 4: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre, Forschung und Human-/Tiermedizin – Unis der Human- und Tiermedizin 2022	16

Abbildung 5: Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis der bildenden und darstellenden Künste 2022	17
Abbildung 6: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – allgemeine Universitäten 2022	21
Abbildung 7: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Unis mit fachlichem Schwerpunkt 2022	22
Abbildung 8: Kostenanteile nach Kostenträger Lehre, Forschung und Human-/Tiermedizin – Unis der Human- und Tiermedizin 2022	23
Abbildung 9: Kostenanteile nach Kostenträgern Lehre und Forschung – Kunstuniversitäten 2022	24
Abbildung 10: Anteil der Normmietkosten an den Gesamtkosten in Prozent, 2022	26
Abbildung 11: Verhältnis Ist- zu Normmieten in Prozent, 2022	27
Abbildung 12: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplinengruppe Wirtschaft nach Kostenträgern – allgemeine Universitäten und WU Wien 2022	37
Abbildung 13: Vergleich der durchschnittlichen Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Fächergruppe 1 gemäß UniFinV nach Kostenträgern – allg. Universitäten und WU Wien 2022	38
Abbildung 14: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplinengruppe Ingenieurwesen/Technik nach Kostenträgern – TUs und BOKU 2022	39
Abbildung 15: Vergleich der durchschnittlichen Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Fächergruppe 3 gemäß UniFinV nach Kostenträgern – TUs und BOKU 2022	40
Abbildung 16: Vergleich der Kosten je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten der Disziplinengruppe Humanmedizin nach Kostenträgern – MedUnis und Uni Linz 2022	41

4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umlageverfahren KLRV	10
Tabelle 2: Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren	25
Tabelle 3: Kostenart klinischer Mehraufwand in Euro gesamt und je aktiver Studentin bzw. je aktivem Studenten, 2022	30
Tabelle 4: Anteil der Kostenart KMA an den Gesamtkosten in Prozent – 2022	30
Tabelle 5: Kostenartenstruktur des Kostenträgers Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand / Behandlung und Pflege von Tieren; absolut in Tsd. Euro 2022	31
Tabelle 6: Kostenträger Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. klinischer Mehraufwand / Behandlung und Pflege von Tieren – Anteil an Gesamtkosten; 2022	31
Tabelle 7: KDZ-Zuteilung der Disziplinengruppen an die Fächergruppen	36



KDZ
Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH

Guglgasse 13 · A-1110 Wien
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at